

# GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

*des Auswärtigen Amtes / des Bundesministers des Innern  
des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit  
des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau / des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen  
des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft  
des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
des Bundesministers für Forschung und Technologie*

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

25. Jahrgang

Bonn, den 9. Juni 1974

Nr. 15

Bonn, den 9. Juli 1974

## Amtlicher Teil

Seite

### Veröffentlichungen des Bundes

#### Auswärtiges Amt

- Bek. v. 4., 5. u. 10. 6. 74, Ausländische Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland . . . . . 238  
Bek. v. 30. 5. u. 6. 6. 74, Konsulate der Bundesrepublik Deutschland im Ausland . . . . . 238

#### Der Bundesminister des Innern

##### D. Beamtenrecht und sonstiges Personalrecht des öffentlichen Dienstes

- Bek. v. 12. 6. 74, Fünfte Änderung des Anhangs 1 zu Teil III Abschn. B der Anlage 1 a zum BAT; Berichtigung . . . . . 238  
Bek. v. 28. 5. 74, ATV Nr. 4 zum TV v. 26. 11. 1968 für die Arbeiter der landwirtschaftlichen Betriebe des Bundes in Meppen . . . . . 238

#### Personalnachrichten

- Auswärtiges Amt . . . . . 239

### Sonstige Veröffentlichungen

#### Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

- Beschl. v. 6. 5. 74, Empfehlung der KMK zur Ausbildung für den Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken 240  
Beschl. v. 13. 12. 73 i. d. F. v. 6. 5. 74, Vereinbarung über die Abiturprüfung der neugestalteten gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II . . . . . 241  
Bek. v. 4. 6. 74, Prüfungen zur Erlangung eines deutschen Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife an Schulen im Ausland v. 1. 4. 1973 — 31. 3. 1974 . . . . . 243  
Beschl. v. 30. 4. 74 i. d. F. v. 7. 6. 74, Ordnung der deutschen Reifeprüfung im Ausland . . . . . 244

## Amtlicher Teil

### Veröffentlichungen des Bundes

## Auswärtiges Amt

### Ausländische Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

#### I. — Bek. d. AA v. 4. 6. 1974 — 701 AM 21/TUR —

Die Türkischen Konsulate in  
Essen  
Köln  
Nürnberg und  
Karlsruhe  
wurden mit Wirkung vom 1. März 1974 in Generalkonsulate umgewandelt.

#### II. — Bek. d. AA v. 5. 6. 1974 — 701 AM 21/FRA —

Die Bundesregierung hat dem zum Französischen Konsul in Bremen ernannten Herrn Louis Hirn am 5. Juni 1974 das Exequatur erteilt.  
Der Amtsbezirk des Konsulats umfaßt das Land Bremen.  
Das dem bisherigen Konsul, Herrn Henri Mouton am 28. Juni 1971 erteilte Exequatur ist erloschen.

#### III. — Bek. d. AA v. 4. 6. 1974 — 701 AM 21/BEL —

Der Königlich Belgische Wahlkonsul in Hannover, Herr Dr. Erich Nain, ist verstorben.  
Das ihm am 9. Juni 1954 erteilte Exequatur ist damit erloschen.

#### IV. — Bek. d. AA v. 10. 6. 1974 — 701 AM 21/NWG —

Der Königlich Norwegische Wahlkonsul in Hannover, Herr Ernst Wilhelm Middendorf, ist am 12. Mai 1974 verstorben.

Das ihm am 18. Januar 1957 erteilte Exequatur ist damit erloschen.

GMBL 1974, S. 238

### Konsulate der Bundesrepublik Deutschland im Ausland

#### I. — Bek. d. AA v. 6. 6. 1974 — 101 — 110.50 —

Die Anschrift des Wahlkonsulats Southampton hat sich geändert. Sie lautet:  
Bowling Green House,  
1, Orchard Place,  
Southampton, SO 1 1 BR  
Konsul: Edward G. Alderson  
Telefon 2 36 71, Telex 476 20, Telegrafische  
Adresse „Outspeed“ sind unverändert.

#### II. — Bek. d. AA v. 30. 5. 1974 — 101 — 110.50 —

Das Wahlvizekonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Vestmannaeyjar/Island ist am 10. Mai 1974 wieder eröffnet worden. Vizekonsul ist Herr Gísli Gíslason. Der Amtsbezirk bleibt unverändert.

Die Anschrift lautet:  
Vizekonsulat der Bundesrepublik Deutschland  
Vestmannaeyjar  
P. O. Box 52  
Telefon: Vestmannaeyjar 3 67  
Telegrammadresse: Gandi, Vestmannaeyjar  
GMBL 1974, S. 238

## Der Bundesminister des Innern

D. Beamtenrecht und sonstiges Personalrecht  
des öffentlichen Dienstes

### Fünfte Änderung des Anhangs 1 zu Teil III Abschn. B der Anlage 1 a zum BAT; Berichtigung

#### — Bek. d. BMI v. 12. 6. 1974 — D III 1 — 220 246/54 —

Ich bitte, die lfd. Nr. 16 der Fünften Änderung des Anhangs 1 zu Teil III Abschn. B der Anlage 1 a zum BAT in der Fassung der Tarifverträge vom 11. August 1971 und vom 5. Dezember 1972 gem. Protokollnotiz Nr. 2 Buchst. b zu Unterabschn. I a. a. O. (GMBL 1974 S. 153) zu streichen.

GMBL 1974, S. 238

### Änderungstarifvertrag Nr. 4 v. 28. 5. 1974 zum Tarifvertrag vom 26. 11. 1968 für die Arbeiter der landwirtschaftlichen Betriebe des Bundes in Meppen

#### — Bek. d. BMI v. 28. 5. 1974 — D III 2 — 220 549/1 —

Nachstehend gebe ich den zwischen dem Bund und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Niedersachsen, am 28. Mai 1974 abgeschlossenen Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag vom 26. November 1968 für die Arbeiter der

landwirtschaftlichen Betriebe des Bundes in Meppen bekannt:

### Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag vom 26. November 1968 für die Arbeiter der landwirtschaftlichen Betriebe des Bundes in Meppen

Vom 28. Mai 1974

Zwischen  
der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
einerseits  
und  
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und  
Forstwirtschaft  
— Landesbezirk Niedersachsen —  
vertreten durch die Bezirksleitung,  
andererseits  
wird folgendes vereinbart:

#### Einziger Paragraph

Der Tarifvertrag vom 26. November 1968 für die Arbeiter der landwirtschaftlichen Betriebe des Bundes in Meppen, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 18. August 1971, wird mit Wirkung vom 1. August 1973 mit der Maßgabe wieder in Kraft gesetzt, daß § 1 folgende Fassung erhält:

## „§ 1

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmer der landwirtschaftlichen Betriebe des Bundes in Meppen, die in einer der Rentenversicherung der Arbeiter unterliegenden Beschäftigung tätig sind (Arbeiter), mit Ausnahme der Schweinemeister und Schweinewarte.“

Bonn, den 28. Mai 1974

Für die Bundesrepublik Deutschland:  
Der Bundesminister des Innern  
In Vertretung  
*Dr. Hartkopf*  
Für die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und  
Forstwirtschaft  
— Landesbezirk Niedersachsen —  
*Schulz*

GMBI. 1974, S. 238

## Personalnachrichten

### Auswärtiges Amt

Ernannt sind:

Zum Ministerialdirigenten  
Vortragender Legationsrat Erster Klasse  
Gerhard Fischer, Zentrale

Zum Gesandten  
Vortragender Legationsrat Erster Klasse  
Franz Joachim Schöller, Zentrale

Zum Vortragenden Legationsrat Erster Klasse  
Vortragender Legationsrat  
Dr. Nikolaus Weinandy, Zentrale

Zum Vortragenden Legationsrat  
die Legationsräte Erster Klasse  
Dr. Günter Heisch, Zentrale  
Dr. Dieter Simon, Zentrale

Zum Botschaftsrat  
die Legationsräte Erster Klasse  
Dr. Geert-Hinrich Ahrens, Belgrad  
Hannspeter Disdorn, Belgrad  
Michael Gerster, Belgrad

Zum Regierungsdirektor  
Oberregierungsrat  
Dr. Paul Georg Gutermuth, Teheran

Zum Konsul  
Oberamtsrat  
Anton Bamberger, Apenrade

Zur Legationsrätin  
die Legationssekretärinnen  
Elisabeth Achenbach, Zentrale  
Anna-Margarete Heise, Lomé

Zum Legationsrat  
die Legationssekretäre  
Dr. Detlof von Berg, Zentrale  
Dirk Friedemann Pauls, Nairobi  
Hans-Jochen Peters, Moskau

Dr. Hans Gerhard Petersmann, Zentrale  
Dr. Helmut Rau, New Delhi

Zur Legationssekretärin  
Attachée  
Gudrun Lücke-Hogaust

Zum Legationssekretär  
die Attachés  
Dietrich Andreas, Zentrale  
Detlef Boldt, Zentrale  
Volker Fink, Zentrale  
Hans-Henning Horstmann, Zentrale  
Dr. Eberhard Kölsch, Zentrale  
Andreas Körtling, Zentrale  
Dr. Wolfgang Massing, Zentrale  
Bernd Mützelburg, Zentrale  
Dr. Peter Schmidt, Zentrale  
Dr. Rainald Steck, Zentrale  
Dr. Jochen Trebesch, Zentrale  
Hans-Jürgen Wendler, Zentrale

Zum Oberamtsrat  
die Amtsräte  
Bruno Spengler, Zentrale  
Hans Stenglein, Zentrale

Zum Amtsrat  
die Regierungsamtänner  
Hans Deetjen, Zentrale  
Hans Labahn, Addis Abeba  
Thomas-Arnold Lüttke, Warschau

Zum Regierungsamtann  
die Konsulatssekretäre I. Kl.  
Adolf Müller, Kalkutta  
Adalbert Rittmüller, Jakarta

Zur Konsulatssekretärin I. Kl.  
Konsulatssekretärin  
Beate Hannen, Zentrale

Zum Konsulatssekretär I. Kl.  
die Konsulatssekretäre  
Friedrich Wilhelm Arends, Tananarive  
Gerhard Kordes, Zentrale

GMBI. 1974, S. 239

## Sonstige Veröffentlichungen

# Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Nachstehend werden Beschlüsse und Vereinbarungen bekanntgegeben, auf die sich die Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland geeinigt haben.

Die Veröffentlichung macht die Texte nicht zum unmittelbar geltenden Recht. Erst durch die Entscheidung der zuständigen Länderorgane und durch die landesübliche Bekanntgabe werden sie für die einzelnen Länder verbindlich.

### Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur Ausbildung für den Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken

— Beschl. d. KMK v. 6. 5. 1974 —

#### I.

1. Die Aufgaben der wissenschaftlichen Bibliotheken erfordern Ausbildungslehrgänge für den mittleren, gehobenen und höheren Bibliotheksdienst.
2. Die besonderen Zulassungsvoraussetzungen und Ausbildungsinhalte für diese Laufbahnen sind die fachlichen Erfordernisse der wissenschaftlichen Bibliotheken. Dabei ist zu berücksichtigen, daß sich in der Entwicklung der Bibliotheken Veränderungen im Berufsbild und Aufgabenfeld der einzelnen Laufbahnen ergeben haben, die eine verstärkte theoretische Ausbildung erfordern.
3. Die Ausbildung soll für alle Laufbahnen im Beamtenverhältnis erfolgen. Die Ausbildungsstellen sollen innerhalb eines Landes zentral veranschlagt werden.
4. Die Länder mit eigenen Ausbildungseinrichtungen sollen vor Erlass oder Änderung ihrer Ausbildungs- und Prüfungsordnungen die Länder hören, die davon betroffen sind.
5. Eine enge Zusammenarbeit zwischen den Ausbildungseinrichtungen für den Dienst an wissenschaftlichen und an öffentlichen Bibliotheken ist anzustreben, soweit nicht bereits gemeinsame Ausbildungsstätten bestehen. Außerdem sollen die Ausbildungsinhalte aufeinander abgestimmt werden.

#### II.

##### (Höherer Bibliotheksdienst)

1. In den Vorbereitungsdienst für den höheren Bibliotheksdienst kann eingestellt werden, wer die allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt und ein Studium in nichtanwendungsbezogenen Fächern, für die mindestens sieben Semester vorgeschrieben sind, mit einer ersten Staatsprüfung oder — soweit üblich — einer entsprechenden Hochschulprüfung beendet hat. Darüber hinaus ist der Nachweis der Promotion erwünscht.
2. Der Zugang zur Laufbahn des höheren Bibliotheksdienstes in Verbindung mit einem weiteren Wissenschaftsfach bleibt unberührt.
3. Der Vorbereitungsdienst für Bibliotheksreferendare soll zwei Jahre dauern. Er gliedert sich in einen praktischen und einen theoretischen Ausbildungsabschnitt. Entsprechend den Vorschlägen der Kommission für Ausbildungsfragen des Vereins Deutscher Bibliothekare soll die praktische Ausbildung volle sechs Monate an Ausbildungsbibliotheken, die theoretische Ausbildung unter Einschluß einer zweimonatigen praktischen Unterweisung die übrige Ausbildungszeit umfassen.  
Die praktische Ausbildung soll den Bibliotheksreferendar im Blick auf seine künftigen beruflichen Aufgaben durch eigene Mitarbeit und informatorische

Unterweisung mit den verschiedenen Bereichen des wissenschaftlichen Bibliothekswesens vertraut machen.

Die theoretische Ausbildung soll sich vor allem auf folgende Gegenstände erstrecken: Bibliotheksverwaltungslehre (einschließlich Bestandsaufbau und Bestandserschließung sowie Benutzung und Informationsarbeit), Organisation des Bibliothekswesens, Bibliotheksbau und technische Einrichtungen, Buch- und Medienkunde, Geschichte des Buch- und Bibliothekswesens, Bibliographie, Dokumentation und Information, Automation im Bibliothekswesen, bibliotheksbezogene Rechts- und Verwaltungskunde, Organisation der Wissenschaft.

4. Prüfung: Die schriftliche Prüfung soll in der Regel aus einer zeitlich befristeten Hausarbeit und Aufsichtsarbeiten bestehen. Soweit von einer schriftlichen Hausarbeit abgesehen wird, ist die Zahl der Aufsichtsarbeiten zu erhöhen.

#### III.

##### (Gehobener Bibliotheksdienst)

1. Der gehobene Bibliotheksdienst wird in Zukunft nach Einrichtung eines mittleren Bibliotheksdienstes noch mehr von Routinearbeiten entlastet werden und zum Teil bisher dem höheren Bibliotheksdienst vorbehaltene Aufgaben übernehmen. Dies gilt vor allem für die Entwicklung von Bibliothekssystemen an den Hochschulen und andere neue Aufgaben, die dem Bibliothekswesen gestellt werden.
2. Die Ausbildung soll daher künftig auf der Bildungsebene der Fachhochschule durchgeführt und auf drei Jahre festgelegt werden. Die Voraussetzung für die Ausbildung für den gehobenen Bibliotheksdienst richtet sich nach dem Landesrecht.
3. a) Die praktische Ausbildungszeit soll etwa ein Drittel der Ausbildungszeit umfassen\*). Sie soll den Anwärter durch praktische Mitarbeit und informatorische Unterweisung auf seine künftigen Berufsaufgaben in allen Zweigen des wissenschaftlichen Bibliothekswesens (Allgemeinbibliotheken, Spezialbibliotheken, Bereichsbibliotheken, Bibliotheken von Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen) vorbereiten. Das Praktikum soll als Schwerpunkte Tätigkeiten in der Erwerbung, Katalogisierung und Benutzung, sowie in den technischen Bereichen und in der allgemeinen Verwaltung umfassen. Es soll ergänzt werden durch informatorische Tätigkeit in einer der genannten Bibliotheken und in einer Öffentlichen Bibliothek.  
b) Die theoretische Ausbildung soll sich vor allem auf folgende Gegenstände erstrecken: Bibliotheksverwaltungslehre (einschließlich Bestandsaufbau und Bestandserschließung, sowie Benutzung und Informationsarbeit), Buch- und Medienkunde, Titelaufnahme, Bibliographie, Wissenschaftskunde und Organisation der Wissenschaft, Dokumentation und Information, Automatisierung im Bibliothekswesen, Organisation und Geschichte des Bibliothekswesens, Bibliothekseinrichtung und technische Ausstattung, bibliotheksbezogene Rechts- und Verwaltungskunde, fremdsprachliche Fachterminologie.
4. Prüfung: Die schriftliche Prüfung besteht in der Regel aus mehreren Aufsichtsarbeiten. Soweit eine zeitlich befristete Hausarbeit gefordert wird, ist die Zahl der Aufsichtsarbeiten zu vermindern.

\*) In Hamburg beträgt die praktische Ausbildungszeit 18 Wochen.



IV.  
(Mittlerer Bibliotheksdienst)

1. Die Kultusministerkonferenz empfiehlt die Einführung eines mittleren Bibliotheksdienstes. Seine allgemeine Einführung ist begründet durch die guten Erfahrungen in einer Reihe von Ländern und die Notwendigkeit, den gehobenen Bibliotheksdienst durch fachlich ausgebildete Kräfte von einfachen Arbeiten zu entlasten.
2. Zulassungsvoraussetzung für die Ausbildung soll der Realschulabschluß (bzw. gleichwertiger Bildungsabschluß) oder ein qualifizierender Hauptschulabschluß sein, damit Kenntnisse in mindestens einer Fremdsprache gewährleistet sind.
3. Die Dauer der Ausbildung soll zwei Jahre betragen, um den mittleren Bibliotheksdienst in einer gründlichen praktischen und theoretischen Ausbildung angemessen auf seine Aufgaben vorbereiten zu können.
4. Die Ausbildung gliedert sich in einen praktischen Ausbildungsabschnitt mit begleitendem theoretischen Unterricht und einem theoretischen Lehrgang von mindestens zwei Monaten. Im Interesse einer gründlichen Vermittlung des für den mittleren Bibliotheksdienst notwendigen Wissensstoffes ist eine Ausweitung des theoretischen Lehrganges bis zu sechs Monaten wünschenswert. Der Begleitunterricht an den einzelnen Bibliotheken soll nach einem einheitlichen Lehrplan durchgeführt werden und auf den theoretischen Lehrgang abgestimmt sein.
  - a) Die praktische Ausbildung soll den Anwärter an seinen späteren Tätigkeitsbereich als Mitarbeiter des gehobenen Dienstes und an selbständige Aufgaben heranführen.
  - b) Die theoretische Ausbildung soll sich vor allem auf folgende Gegenstände erstrecken: Bibliotheksverwaltung, einfache Titelaufnahmen, Buch- und Medienkunde, wichtige Bibliographien, Grundzüge der Bibliotheksautomatisierung und Bibliothekstechnik, Grundzüge des Bibliothekswesens und der Wissenschaftskunde, Staats- und Verwaltungskunde.
5. Die schriftliche Prüfung besteht aus mehreren Aufsichtsarbeiten.

**Anmerkungen:**

Zu I,

- 3: In Hamburg erfolgt die Ausbildung für den gehobenen Bibliotheksdienst im Fachbereich Bibliothekswesen der Fachhochschule Hamburg.

Zu II,

- 1: Zur Erläuterung wird darauf hingewiesen, daß die Tätigkeit des wissenschaftlichen Bibliothekars vor allem in den Fachbereichen der Hochschulen eine vertiefte wissenschaftliche Ausbildung erfordert.

GMBl. 1974, S. 240

**Vereinbarung über die Abiturprüfung  
der neugestalteten gymnasialen Oberstufe  
in der Sekundarstufe II  
(gem. Vereinbarung der Kultusministerkonferenz  
vom 7. Juli 1972)**

— **Beschl. d. KMK v. 13. 12. 1973 i. d. F. v. 6. 5. 1974** —

Um die Vergleichbarkeit der in der neugestalteten gymnasialen Oberstufe erworbenen Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife zu sichern und eine Vereinheitlichung der Maßstäbe für ihre Zuerkennung zu erreichen, schließt die Kultusministerkonferenz die folgende Vereinbarung:

**§ 1  
Geltungsbereich der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung gilt für Abiturprüfungen, die an

öffentlichen und nach Landesrecht mit ihnen gleichgestellten privaten Schulen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin abgelegt werden.

**§ 2  
Prüfungstermine**

Prüfungstermine können zweimal im Schuljahr in halbjährlichem Abstand angesetzt werden. Wenn die Prüfung während des letzten vom Schüler besuchten und in die Gesamtqualifikation eingebrachten Kurs- halbjahres stattfindet, sollen die Kurse dieses Halbjahres möglichst wenig gekürzt werden.

**§ 3  
Vorsitz, Prüfungsgremien**

(1) Für die Durchführung der gesamten Prüfung, soweit sie Angelegenheit der jeweiligen Schule ist, wird eine Prüfungskommission gebildet, der mindestens drei Mitglieder, darunter der Schulleiter oder sein Vertreter angehören.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission ist von der Schulaufsichtsbehörde zu bestellen. Er muß beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben und die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe besitzen. Er soll grundsätzlich Schulaufsichtsbeamter oder Schulleiter sein. Gegen Entscheidungen von Prüfungskommissionen oder Ausschüssen kann er im Rahmen landesrechtlicher Bestimmungen die Schulaufsichtsbehörde anrufen.

(3) Für Prüfungsvorgänge in den einzelnen Fächern werden Fachausschüsse mit mindestens drei Mitgliedern gebildet, deren Vorsitzender von der Schulaufsichtsbehörde, vom Prüfungsvorsitzenden oder vom Schulleiter bestellt werden. Mitglieder eines Fachausschusses sollen in dem jeweiligen Fach ihre Lehramtsprüfungen abgelegt oder unterrichtet haben. Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat das Recht, in die Prüfungsvorgänge einzugreifen und auch selbst Prüfungsfragen zu stellen; er kann auch den Vorsitz eines Fachausschusses übernehmen.

(4) Entscheidungen in der Prüfungskommission und in den Fachausschüssen werden mit Mehrheit getroffen. Entscheidungen der Prüfungskommission bedürfen der Anwesenheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Entscheidungen der Fachausschüsse sollen alle Mitglieder anwesend sein; eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

**§ 4  
Meldung und Zulassung**

(1) Meldungen von Schülern zur Prüfung erfolgen spätestens zu einem Zeitpunkt, der die Einhaltung der Bestimmungen von Ziffer 7 Punkt 1 der „Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ vom 7. Juli 1972 ermöglicht. Schüler, die in einem Land wegen Überschreitung der festgesetzten Dauer die gymnasiale Oberstufe verlassen mußten, können in einem anderen Land nicht zur Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe zugelassen werden.

(2) Die Voraussetzungen zur Zulassung nach Ziffer 8.7 der Vereinbarung vom 7. Juli 1972 müssen spätestens zu Beginn der mündlichen Prüfung erfüllt sein.

**§ 5  
Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung**

(1) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden von der Schulaufsichtsbehörde zentral gestellt oder genehmigt.

(2) Werden der Schulaufsichtsbehörde Aufgaben von den Schulen vorgeschlagen, so sind ihr in jedem Falle mehr Aufgaben bzw. Aufgabengruppen zur Auswahl vorzulegen, als später der Schüler zur Bearbeitung und ggf. Auswahl erhält. Die Schulaufsichtsbehörde kann auch andere Aufgaben stellen.

(3) Unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktbildung dürfen sich die vom Schüler zu bearbeitenden Aufgaben nicht auf die Sachgebiete eines Kurshalbjahres beschränken. Sie sollen eine selbstständige Lösung erfordern. Jede vorzeitige Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben oder ein Hinweis auf sie führt zur Ungültigkeit dieses Prüfungsteiles.

(4) Die Umschläge, in denen die Aufgaben versandt werden, müssen gegen Öffnung durch Unbefugte hinreichend gesichert sein. In den Schulen dürfen die Umschläge erst am Tage der Prüfung geöffnet werden. Bei Aufgabenstellungen, die umfangreiche technische Vorbereitungen zwingend erfordern, kann die Schulaufsichtsbehörde den Schulen gestatten, die Umschläge am Kalendertag vor der Prüfung zu öffnen.

### § 6

#### Korrektur, Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Von der Schulaufsichtsbehörde werden Korrekturanweisungen gegeben, die auch Hinweise für die Beurteilung und die Bewertung enthalten.

(2) Jede schriftliche Arbeit wird zunächst von dem zuständigen Fachlehrer korrigiert, beurteilt und bewertet.

(3) Jede Arbeit wird von einem zweiten Fachlehrer durchgesehen, der sich entweder der Bewertung des ersten Lehrers anschließt oder eine eigene Beurteilung mit Bewertung anfertigt. Der Vorsitzende der Prüfungskommission oder die Schulaufsichtsbehörde kann einen weiteren Fachlehrer zur Bewertung hinzuziehen.

(4) Aus der Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeit soll hervorgehen, welcher Wert den vom Schüler vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wieweit der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung gemäß Ziffer 9.1 und 9.2 der Vereinbarung vom 7. Juli 1972.

(5) Die endgültigen Bewertungen der schriftlichen Prüfung werden den Schülern zu einem von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten Termin bekanntgegeben.

### § 7

#### Die mündliche Prüfung

(1) In den Fächern der schriftlichen Prüfung (1. bis 3. Prüfungsfach gemäß Ziffer 8.3 der Vereinbarung vom 7. Juli 1972) können auch mündliche Prüfungen stattfinden; sie müssen stattfinden, wenn die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen sich um 4 oder mehr Punkte der einfachen Wertung von dem Durchschnitt der Punkte unterscheiden, die der betreffende Schüler in den abgeschlossenen, für die Gesamtqualifikation verbindlichen Kursen des jeweiligen Prüfungsfaches erreicht hat. Wird in einem Fach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, wird das Endergebnis im Verhältnis 2 : 1 entsprechend der anliegenden Tabelle aus den genannten Prüfungsteilen gebildet.

(2) Im 4. Prüfungsfach ist die mündliche Prüfung verbindlich.

(3) Eine mündliche Prüfung findet nicht statt, wenn aufgrund der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der vorliegenden Teile der Gesamtqualifikation auch bei optimalen Ergebnissen des mündlichen Prüfungsteils ein Bestehen des Abiturs nicht mehr möglich ist. Die Prüfung ist dann nicht bestanden.

(4) Die mündliche Prüfung wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt. Wird die Form der Gruppenprüfung gewählt, so ist durch Begrenzung der Gruppengröße und die Art der Aufgabenstellung dafür Sorge zu tragen, daß die individuelle Leistung eindeutig erkennbar ist. Die Einzelprüfung dauert in der Regel 20 Minuten.

(5) Unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktbildung dürfen sich die vom Schüler zu bearbeitenden Aufgaben nicht auf die Sachgebiete eines Kurshalbjahres beschränken. Die mündliche Prüfung darf keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung sein.

(6) Die Aufgaben einschließlich der Texte werden dem Schüler schriftlich vorgelegt. Während der Vorbereitung, die unter Aufsicht stattfindet, darf sich der Schüler Aufzeichnungen als Grundlage für seine Ausführungen machen. Ein Ablesen dieser Aufzeichnungen, eine nicht auf das Thema bezogene Wiedergabe gelernter Wissensstoffes sowie das unzusammenhängende Abfragen von Einzelkenntnissen widersprechen dem Zweck der Prüfung. Zu bevorzugen sind die selbstständige Lösung der Aufgabe durch den Prüfling im zusammenhängenden Vortrag und das Prüfungsgespräch, in dem vor allem größere fachliche und überfachliche Zusammenhänge, die sich aus dem jeweiligen Thema ergeben, verdeutlicht werden. Die Prüfung ist so durchzuführen, daß eine klare Beurteilung möglich wird.

(7) Der Gang der Prüfung wird von einem Mitglied des Fachausschusses protokolliert. Aus dem Protokoll muß hervorgehen, in welchem Umfange der Schüler die gestellten Aufgaben selbständig oder mit Einhilfe lösen konnte. Der Vorsitzende des Fachausschusses hat dafür zu sorgen, daß die Aussagen des Protokolls eindeutig und verständlich sind und auch die Beratungsergebnisse wiedergeben.

(8) Das Urteil über die mündliche Einzelprüfung wird auf Vorschlag des zuständigen Fachlehrers und unter Berücksichtigung der Aussagen des Protokolls vom Fachausschuß festgesetzt.

(9) Die Ergebnisse der Einzelprüfungen werden den Schülern mitgeteilt.

### § 8

#### Verfahren bei Täuschungen und anderen Unregelmäßigkeiten

(1) Wird eine Täuschungshandlung begangen, so sind Umfang und Intensität festzustellen. Bei schweren Fällen gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission oder die Schulaufsichtsbehörde. In leichten Fällen kann die Prüfungskommission oder die Schulaufsichtsbehörde entscheiden, daß die betroffene Prüfungsleistung wiederholt werden muß. Die Prüfung kann auch von der Schulaufsichtsbehörde als nicht bestanden erklärt werden, wenn Täuschungshandlungen erst nach Aushändigung des Abiturzeugnisses erkannt worden sind.

(2) Behindert ein Schüler durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, daß es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Schüler ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission oder die Schulaufsichtsbehörde. Bei einem Ausschluß gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Wird in einem Teil der Prüfung die Leistung verweigert, so ist dieser Teil mit 0 Punkten zu bewerten.

### § 9

#### Rücktritt, Versäumnis, Wiederholung

(1) Ein Rücktritt nach dem Beginn der Prüfung ist nicht möglich.

(2) Bei Behinderung durch Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen setzt die Schulaufsichtsbehörde oder die Prüfungskommission einen neuen Termin fest.

(3) Ohne zureichenden Grund versäumte Prüfungsteile sind jeweils mit 0 Punkten zu werten.

(4) Eine nichtbestandene Prüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung schließt die Kurse in den Prüfungsfächern gem. Ziffer 9.3.6 der Vereinbarung vom 7. Juli 1972 und alle Prüfungsteile ein. Eine weitere Wiederholung bedarf der besonderen Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

(5) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

### § 10

#### Gegenseitige Anerkennung

Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife, die auf der Grundlage der „Vereinbarung der Kultusministerkonferenz zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe

in der Sekundarstufe II<sup>4</sup> vom 7. Juli 1972 gemäß den vorstehenden Bestimmungen über die Abiturprüfung erworben wurden, werden gegenseitig anerkannt.

— Dieser Tabelle liegt folgender Rechenvorgang zugrunde:

Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird mit  $2\frac{2}{3}$ , das der mündlichen Prüfung mit  $1\frac{1}{3}$  multipliziert, die sich ergebenden Punktzahlen werden addiert. Bei dem Endergebnis bleiben Bruchteile von Punkten unberücksichtigt.

— Die beim Rechenvorgang zur Ermittlung des End-

ergebnisses angewendete Form lautet:

$$P = \frac{(2s + m)}{(3)} \cdot 4$$

Bei dem Ergebnis bleiben Bruchteile von Punkten unberücksichtigt.

(P = endgültige Punktschuld der schriftlichen und mündlichen Prüfung im Fach. s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung im Fach. m = Punktzahl der mündlichen Prüfung im Fach).

**Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung  
(Verhältnis 2 : 1)**

|                   | Noten  |    | schriftliche Prüfung |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |                                      |    |
|-------------------|--------|----|----------------------|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|--------------------------------------|----|
|                   |        |    | 6                    | 5  |    |    | 4  |    |    | 3  |    |    | 2  |    |    | 1  |    |    |                                      |    |
|                   | Punkte | 0  | 1                    | 2  | 3  | 4  | 5  | 6  | 7  | 8  | 9  | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |    |                                      |    |
| mündliche Prüfung | 6      | 0  | 0                    | 2  | 5  | 8  | 10 | 13 | 16 | 18 | 21 | 24 | 26 | 29 | 32 | 34 | 37 | 40 | vierfach gewertetes Prüfungsergebnis |    |
|                   | 5      | —  | 1                    | 1  | 4  | 6  | 9  | 12 | 14 | 17 | 20 | 22 | 25 | 28 | 30 | 33 | 36 | 38 |                                      | 41 |
|                   |        | 2  | 2                    | 5  | 8  | 10 | 13 | 16 | 18 | 21 | 24 | 26 | 29 | 32 | 34 | 37 | 40 | 42 |                                      |    |
|                   |        | +  | 3                    | 4  | 6  | 9  | 12 | 14 | 17 | 20 | 22 | 25 | 28 | 30 | 33 | 36 | 38 | 41 |                                      | 44 |
|                   | 4      | —  | 4                    | 5  | 8  | 10 | 13 | 16 | 18 | 21 | 24 | 26 | 29 | 32 | 34 | 37 | 40 | 42 |                                      | 45 |
|                   |        | 5  | 6                    | 9  | 12 | 14 | 17 | 20 | 22 | 25 | 28 | 30 | 33 | 36 | 38 | 41 | 44 | 46 |                                      |    |
|                   |        | +  | 6                    | 8  | 10 | 13 | 16 | 18 | 21 | 24 | 26 | 29 | 32 | 34 | 37 | 40 | 42 | 45 |                                      | 48 |
|                   | 3      | —  | 7                    | 9  | 12 | 14 | 17 | 20 | 22 | 25 | 28 | 30 | 33 | 36 | 38 | 41 | 44 | 46 |                                      | 49 |
|                   |        | 8  | 10                   | 13 | 16 | 18 | 21 | 24 | 26 | 29 | 32 | 34 | 37 | 40 | 42 | 45 | 48 | 50 |                                      |    |
|                   |        | +  | 9                    | 12 | 14 | 17 | 20 | 22 | 25 | 28 | 30 | 33 | 36 | 38 | 41 | 44 | 46 | 49 |                                      | 52 |
|                   | 2      | —  | 10                   | 13 | 16 | 18 | 21 | 24 | 26 | 29 | 32 | 34 | 37 | 40 | 42 | 45 | 48 | 50 |                                      | 53 |
|                   |        | 11 | 14                   | 17 | 20 | 22 | 25 | 28 | 30 | 33 | 36 | 38 | 41 | 44 | 46 | 49 | 52 | 54 |                                      |    |
|                   |        | +  | 12                   | 16 | 18 | 21 | 24 | 26 | 29 | 32 | 34 | 37 | 40 | 42 | 45 | 48 | 50 | 53 |                                      | 56 |
|                   | 1      | —  | 13                   | 17 | 20 | 22 | 25 | 28 | 30 | 33 | 36 | 38 | 41 | 44 | 46 | 49 | 52 | 54 |                                      | 57 |
|                   |        | 14 | 18                   | 21 | 24 | 26 | 29 | 32 | 34 | 37 | 40 | 42 | 45 | 48 | 50 | 53 | 56 | 58 |                                      |    |
|                   |        | +  | 15                   | 20 | 22 | 25 | 28 | 30 | 33 | 36 | 38 | 41 | 44 | 46 | 49 | 52 | 54 | 57 |                                      | 60 |

Zur Ermittlung des Endergebnisses in dem jeweiligen Prüfungsfach wird zu der Punktzahl, die der Tabelle entnommen worden ist, die Punktzahl für die Kursleistung im Abschlußsemester in einfacher Wertung hinzugezählt.

GMBL 1974, S. 238

**Prüfungen zur Erlangung eines deutschen Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife an Schulen im Ausland vom 1. April 1973 bis 31. März 1974**

— Bek. d. KMK v. 4. 6. 1974 —

Zwischen dem 1. April 1973 und dem 31. März 1974 sind an einer Reihe von Schulen im Ausland Prüfungen zur Erlangung eines deutschen Zeugnisses der allgemei-

finden unter dem Vorsitz eines Beauftragten der Ständigen Konferenz der Kultusminister statt, den der Präsident dieser Konferenz im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt bestellte.

Die ausgefertigten Zeugnisse tragen die Unterschrift des von der Kultusministerkonferenz beauftragten Prüfungsvorsitzenden; sie sind dem an einem Gymnasium in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife gleichwertig.



## I.

Deutsche Reifeprüfungen fanden an folgenden Deutschen Auslandsschulen, die zur Reifeprüfung führen, statt:

|                                |                                                                                                                                                                    |
|--------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Äthiopien:                     | Deutsche Schule in Addis Abeba                                                                                                                                     |
| Belgien:                       | Deutsche Schule in Brüssel                                                                                                                                         |
| Finnland:                      | Deutsche Schule (Pestalozzi-Schule) in Helsinki                                                                                                                    |
| Frankreich:                    | Deutsche Schule in Paris                                                                                                                                           |
| Griechenland:                  | Deutsche Schule (Dörpfeld-Gymnasium) in Athen                                                                                                                      |
| Iran:                          | Deutsche Schule in Teheran                                                                                                                                         |
| Italien:                       | Deutsche Schule in Mailand<br>Istituto Giulia in Mailand<br>Deutsche Schule in Rom                                                                                 |
| Japan:                         | Deutsche Schule in Tokyo                                                                                                                                           |
| Niederlande:                   | Deutsche Schule in Den Haag<br>Deutsche Abteilung der Internationalen Schule in Brunssum<br>Arnold-Janssen-Schule in Steyl<br>Kolleg St. Ludwig in Vlodrop         |
| Portugal:                      | Deutsche Schule in Lissabon<br>Deutsche Schule in Porto                                                                                                            |
| Schweden:                      | Deutsche Schule in Stockholm                                                                                                                                       |
| Spanien:                       | Deutsche Schule (Colegio San Alberto Magno) in Barcelona<br>Deutsche Schule (Colegio San Bonifacio) in Bilbao<br>Deutsche Schule (Colegio de San Miguel) in Madrid |
| USA:                           | Deutsche Schule in Washington                                                                                                                                      |
| Vereinigte Arabische Republik: | Deutsche Evangelische Oberschule in Kairo                                                                                                                          |

Diese Prüfungen wurden nach der Ordnung der deutschen Reifeprüfung im Ausland vom 14. Februar 1969 durchgeführt.

## II.

Folgende Schulen wurden von der Kultusministerkonferenz zur Abhaltung einer deutschen Reifeprüfung ermächtigt:

|          |                             |
|----------|-----------------------------|
| Italien: | Deutsche Schule in Genua    |
| Libanon: | Deutsche Schule in Beirut   |
| Türkei:  | Deutsche Schule in Istanbul |

Diese Prüfungen wurden nach der Ordnung der deutschen Reifeprüfung im Ausland vom 14. Februar 1969 durchgeführt, an der Deutschen Schule in Istanbul in Verbindung mit der schuleigenen, vom türkischen Unterrichtsministerium genehmigten Reifeprüfungsordnung vom 2. März 1956.

## III.

Die Kultusministerkonferenz erteilte drei Privatschulen im deutschsprachigen Ausland die Genehmigung, eine deutsche Reifeprüfung abzuhalten:

|             |                                                                    |
|-------------|--------------------------------------------------------------------|
| Österreich: | Privatgymnasium Stella Matutina in Feldkirch                       |
| Schweiz:    | Institut auf dem Rosenberg, St. Gallen,<br>Lyceum Alpinum in Zuoz. |

Die Reifeprüfung am Privatgymnasium Stella Matutina in Feldkirch wurde nach der Reifeprüfungsordnung vom 14. Februar 1969, die Reifeprüfungen an den vorgenannten Schweizer Schulen wurden nach der Ordnung für deutsche Reifeprüfungen an Privatschulen im deutschsprachigen Ausland vom 3. April 1970 durchgeführt.

## IV.

An folgenden Deutschen Schulen im Ausland konnte nach Besuch eines von der Kultusministerkonferenz genehmigten 13. bzw. 12. und 13. Schuljahres, das auf den bis zur Hochschulreife des Gastlandes führenden Lehrgang aufgebaut worden ist, durch erfolgreiche Teilnahme an einer Erweiterten Ergänzungsprüfung ein deutsches Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife erworben werden:

|                |                                                          |
|----------------|----------------------------------------------------------|
| Argentinien:   | Goethe-Schule in Martinez/Buenos Aires                   |
| Kolumbien:     | Colegio Andino — Deutsche Schule — in Bogotá             |
| Mexico:        | Deutsche Schule „Alexander von Humboldt“ in Mexiko-Stadt |
| Peru:          | Deutsche Schule „Alexander von Humboldt“ in Lima         |
| Südwestafrika: | Deutsche Höhere Privatschule Windhoek                    |

Die Prüfungen wurden nach der Ordnung der Erweiterten Ergänzungsprüfung zu einem ausländischen Zeugnis der Hochschulreife an deutschen Schulen im Ausland vom 27. Januar 1970 durchgeführt.

## V.

An der Deutschen Abteilung der Internationalen SHAPE-Schule in Shape/Belgien wurde eine Prüfung zur Erlangung eines deutschen Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife nach der für diese Schule geltenden Prüfungsordnung vom 14. Februar 1969 durchgeführt.

GMBL 1974, S. 243

**Ordnung der deutschen Reifeprüfung im Ausland**  
— Beschl. d. KMK v. 30. 4. 1974 — i. d. F. v. 7. 6. 1974 —

## Inhaltsübersicht

|          |                                                                                                            |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 1      | Bedeutung und Zweck der Prüfung                                                                            |
| § 2      | Abhaltung der Prüfung                                                                                      |
| § 3      | Lehrziel                                                                                                   |
| § 4      | Ordnung des Unterrichts                                                                                    |
| § 5      | Der Prüfungsausschuß                                                                                       |
| § 6      | Antrag auf Abnahme einer Prüfung oder Antrag auf Ermächtigung zur Abhaltung einer Prüfung                  |
| § 7      | Vorlage von Unterlagen durch die Schüler                                                                   |
| § 8      | Zulassung zur Prüfung                                                                                      |
| § 9      | Anmeldung der Prüfung                                                                                      |
| § 10     | Art der Prüfung                                                                                            |
| § 11     | Anforderungen und Fächer der Prüfung                                                                       |
| § 12     | Aufgaben für die schriftliche Prüfung                                                                      |
| § 13     | Vorschläge für die schriftliche Prüfung                                                                    |
| § 14     | Beratung über das Vorzeugnis                                                                               |
| § 15     | Verfahren bei der schriftlichen Prüfung                                                                    |
| § 16     | Beurteilung der schriftlichen Arbeiten                                                                     |
| § 17     | Übergabe der Prüfungsarbeiten an den Prüfungsleiter                                                        |
| § 18     | Vorbereitung der mündlichen Prüfung                                                                        |
| § 19     | Konferenz vor Beginn der mündlichen Prüfung (Vorkonferenz)                                                 |
| § 20     | Verfahren bei der mündlichen Prüfung                                                                       |
| § 21     | Anforderungen in der mündlichen Prüfung                                                                    |
| § 22     | Die Prüfung in den musischen Fächern und in den Leibesübungen                                              |
| § 23     | Schlußberatung und Feststellung des Gesamtergebnisses                                                      |
| § 24     | Niederschriften, Prüfungsunterlagen                                                                        |
| § 25     | Das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife                                                                 |
| § 26     | Vermerk über ein Latinum oder das Graecum                                                                  |
| § 27     | Wiederholung der Prüfung                                                                                   |
| § 28     | Durchführung                                                                                               |
| Anlage 1 | Formblatt für das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife                                                   |
| Anlage 2 | Muster für das Verzeichnis der Prüflinge mit Zeugnislisten und Gutachten                                   |
| Anhang   | Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 26. 6. 1952 über Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch |

## § 1

## Bedeutung und Zweck der Prüfung

1. Die Reifeprüfung an einer deutschen Schule im Ausland (im folgenden „Prüfung“ genannt) ist der Abschluß der Arbeit einer vollausgebauten Schule.
2. Die Prüfung soll zeigen, ob der Schüler das Lehrziel



eines zur allgemeinen Hochschulreife führenden deutschen Gymnasiums erreicht hat.

## § 2

### Abhaltung der Prüfung

1. Zur regelmäßigen Abhaltung der Prüfung sind die Auslandsschulen berechtigt, die die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz) als „Deutsche Auslandsschule, die zur Reifeprüfung führt“ anerkannt hat. Die Abnahme einer Prüfung ist zu beantragen (§ 6 Ziff. 1).
2. Im Einzelfall kann eine Auslandsschule, die noch nicht im Sinne von Ziff. 1 anerkannt ist, auf Antrag zur Abhaltung einer Prüfung ermächtigt werden (§ 6 Ziffern 1 und 2).  
In diesen Einzelfällen werden die Schüler bei der Prüfung als Schulfremde im Sinne der Prüfungsordnung behandelt (§ 19 Ziff. 6 b).
3. In Ausnahmefällen kann an den deutschen Schulen im Ausland, an denen regelmäßig die Erweiterte Ergänzungsprüfung zu einem ausländischen Zeugnis der Hochschulreife abgehalten wird, eine Reifeprüfung für einzelne Schüler des 13. Schuljahres (s. § 8 Ziffer 3 a) durchgeführt werden. Sie findet zeitlich im Zusammenhang mit der Erweiterten Ergänzungsprüfung unter Leitung des Beauftragten der Kultusministerkonferenz statt.  
Die Abhaltung einer solchen Reifeprüfung ist von der Schule auf dem Dienstwege bei der Kultusministerkonferenz zu beantragen. Die Genehmigung ist insbesondere von der Voraussetzung abhängig, daß an der Schule ein Prüfungsausschuß bestellt werden kann, durch den eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gewährleistet wird.
4. Eine Schule wird zur ersten Prüfung auf Empfehlung des Ausschusses für das Auslandschulwesen durch Beschluß der Kultusministerkonferenz, bei wiederholten Anträgen vom Vorsitzenden des Ausschusses für das Auslandschulwesen ermächtigt.
5. Die ordentliche Prüfung findet im letzten Viertel des Schuljahres statt.
6. Eine außerordentliche Prüfung bedarf der Genehmigung der Kultusministerkonferenz.

## § 3

### Lehrziel

1. Der Unterricht an den Auslandsschulen, die die Prüfung abhalten, richtet sich unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Gastlandes im allgemeinen nach den Lehrzielen, die für die Gymnasien in der Bundesrepublik Deutschland gelten (§ 1 Ziff. 2).  
Die Unterrichtsgegenstände werden in Lehrplänen festgelegt, die den besonderen Gegebenheiten der einzelnen Auslandsschulen entsprechen.  
Die Lehrpläne der anerkannten Deutschen Auslandsschulen bedürfen der Genehmigung des Ausschusses für das Auslandschulwesen.
2. Die Sprache des Gastlandes gehört in der Regel, zumal wenn sie eine europäische Sprache ist, zu den an der Auslandsschule gelehrtten Pflichtfremdsprachen. Sie ist dann auch verbindliches Fach der Prüfung.
3. Wenn die Sprache des Gastlandes an der Auslandsschule zusätzlich zu der vorgeschriebenen Zahl der Pflichtfremdsprachen gelehrt wird, bleibt es der Schule überlassen, die Anforderungen in dieser Sprache zu bestimmen.

## § 4

### Ordnung des Unterrichts

1. Die Genehmigung zur Abhaltung einer Prüfung setzt voraus, daß in den Klassen 5 bis 13 Pflichtunterricht zumindest in folgendem Umfang erteilt worden ist:
  - (1) Deutsch, Mathematik, eine Fremdsprache (und zwar durchgehend die gleiche) und Leibesübungen als Pflichtfächer in allen Klassen;
  - (2) für Beginn und Dauer des Unterrichts in den weiteren Fremdsprachen ist die an den einzelnen Schulen geltende Sprachenordnung maßgebend;

- (3) Geschichte als Pflichtfach ab Klasse 7 in allen Klassen; auf der Oberstufe kann das Fach Geschichte im Rahmen der Gemeinschaftskunde im Sinne der Saarbrücker Rahmenvereinbarung gegeben werden;
  - (4) Erdkunde und Biologie als Pflichtfächer in mindestens sechs Klassen;
  - (5) Physik als Pflichtfach in mindestens drei Klassen;
  - (6) Chemie als Pflichtfach in mindestens zwei Klassen;
  - (7) Kunsterziehung und Musik als Pflichtfächer in mindestens sechs Klassen; ein musikalisches Fach bleibt Pflichtfach bis zur Reifeprüfung;
  - (8) Für das Fach Religionslehre sind die an den einzelnen Schulen geltenden Bestimmungen maßgebend.
2. Bei der Ordnung des Unterrichts in der Oberstufe sind insbesondere die Bestimmungen des § 11 dieser Prüfungsordnung zu beachten.
  3. Wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Zahl der Pflichtfächer in den obersten Klassen vermindert werden. Die Fächer, die während des Lehrgangs auslaufen, sollen zuvor bis zu einem angemessenen Abschluß geführt werden.
  4. Abweichungen von diesen Bestimmungen auf Grund der besonderen Gegebenheiten an der einzelnen Schule bedürfen der Genehmigung des Ausschusses für das Auslandschulwesen.

## § 5

### Der Prüfungsausschuß

1. Der Prüfungsausschuß besteht aus
  - a) dem Beauftragten der Kultusministerkonferenz als Prüfungsleiter,
  - b) dem Direktor der Schule,
  - c) sämtlichen Lehrern, die in der obersten Klasse den planmäßigen Unterricht geben,
  - d) dem für den Schulort zuständigen diplomatischen Vertreter oder Berufskonsul der Bundesrepublik Deutschland,
  - e) einem Mitglied des Schulvereinsvorstands.
2. Der Beauftragte der Kultusministerkonferenz ist ein vom Präsidenten dieser Konferenz im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt ernannter Beamter, in der Regel ein Mitglied des Ausschusses für das Auslandschulwesen. In besonderen Fällen kann der Direktor der Schule zum Prüfungsleiter ernannt werden, falls er ein aus Deutschland für den Auslandschuldienst beurlaubter Lehrer ist.
3. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die anderen Teilnehmer an der mündlichen Prüfung (§ 20 Ziffern 1 und 2) sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge verpflichtet.

## § 6

### Antrag auf Abnahme einer Prüfung oder Antrag auf Ermächtigung zur Abhaltung einer Prüfung

1. Der Antrag auf Abnahme einer Prüfung oder auf Ermächtigung zur Abhaltung einer Prüfung ist spätestens sechs Monate vor dem gewünschten Prüfungstermin vom Schulträger auf dem Dienstwege einzureichen.  
Der Antrag soll einen Vorschlag für die Zeitpunkte enthalten, zu denen die schriftliche und die mündliche Prüfung stattfinden sollen; die voraussichtliche Zahl der Bewerber ist anzugeben.
2. Für einen Antrag auf Ermächtigung zur Abhaltung einer Prüfung (§ 2 Ziff. 2) gilt neben den in Ziff. 1 genannten Bestimmungen folgendes:
  - a) Wenn im vorausgegangenen Jahr bereits eine Prüfung genehmigt und abgehalten worden ist, sind einzureichen: eine Übersicht über die Lehrkräfte, Angaben über wesentliche Änderungen im Laufe des vergangenen Schuljahres;
  - b) wenn bisher noch keine Prüfung abgehalten worden ist, sind einzureichen: der Allgemeine Auskunftsbogen für Auslandsschulen,

der Besondere Auskunftbogen für Auslandschulen,  
die Schülerstatistik,  
die Übersicht über die Lehrkräfte.

### § 7

#### Vorlage von Unterlagen durch die Schüler

1. Die Schüler, die an der Prüfung teilnehmen wollen, legen eine handgeschriebene Darlegung ihres Lebenslaufes und Bildungsganges mit Angabe der besonderen Interessen- und Arbeitsgebiete und des Berufszieles vor.
2. Soweit bei den schriftlichen Prüfungsarbeiten eine Wahl zugelassen ist, hat der Bewerber seine Wünsche anzugeben.

### § 8

#### Zulassung zur Prüfung

1. Rechtzeitig vor der Anmeldung der Prüfung (§ 9) treten die zum Prüfungsausschuß gehörenden Lehrer unter dem Vorsitz des Direktors zu einer Zulassungskonferenz zusammen. Die Fachlehrer legen die Zensuren fest, die den Klassenleistungen der Schüler in den Prüfungsfächern zu diesem Zeitpunkt entsprechen (Zulassungszensuren). Die Teilnehmer der Konferenz erarbeiten und beschließen ein Gutachten über jeden Bewerber. Dieses Gutachten schließt mit einer Stellungnahme ab, ob der Bewerber nach seinen Leistungen im Unterricht zur Prüfung „zugelassen“ oder „mit Bedenken zugelassen“ wird. Der einzelne Lehrer soll nicht nur nach den Leistungen in seinem Fach, sondern auf Grund aller Beurteilungsunterlagen entscheiden. Bei Abstimmungen in der Zulassungskonferenz entscheidet einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Schüler, die zu Beginn oder während des letzten Schuljahres aus einem Gymnasium in der Bundesrepublik Deutschland in die Auslandsschule übergetreten sind, können an dieser nur dann zur Prüfung zugelassen werden, wenn triftige Gründe für diesen Übertritt vorliegen (insbesondere Verlegung des Wohnsitzes der Eltern ins Ausland) und wenn sie an der Inlandschule ordnungsmäßig nach der obersten Klasse versetzt waren.
3. a) Zu einer Reifeprüfung nach § 2 Ziff. 3 können solche Schüler zugelassen werden, von denen nach dem Übertritt in die Auslandsschule wegen ihrer anderen Vorbildung nicht mehr verlangt werden konnte, alle Anforderungen des bis zur Hochschulreife des Gastlandes führenden Lehrgangs zu erfüllen und die Prüfungen für den Erwerb des ausländischen Abschluszeugnisses abzulegen. Die Bewerber müssen insgesamt dreizehn aufsteigende Schuljahre absolviert haben. Bei der Meldung zur Prüfung müssen sie nachweisen, daß sie sich in allen verbindlichen Fächern (§ 19 Ziffer 6 c) in ausreichendem Maße auf die Prüfung vorbereitet haben. Über ihre Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Ausschusses für das Auslandschulwesen.  
b) In besonderen Ausnahmefällen ist es möglich, auf Vorschlag der Schulleitung auch solche Personen zu einer Prüfung (§ 2 Ziffern 1 bis 3) zuzulassen, die die Schule nicht besucht, sondern sich auf andere Weise auf die Prüfung vorbereitet und dies in ausreichendem Maße durch Vorlage von Zeugnissen nachgewiesen haben. Solche Personen sind stets als Schulfremde (§ 19 Ziffer 6 d) zu prüfen. Über ihre Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Ausschusses für das Auslandschulwesen. Schulfremde können die Prüfung nicht früher ablegen, als es ihnen bei normalem Schulbesuch möglich gewesen wäre.
4. Über die Zulassungskonferenz ist eine Niederschrift anzufertigen, die Auskunft über den Verlauf der Verhandlung gibt und die Begründung für die Entscheidungen der Konferenz enthält.

### § 9

#### Anmeldung der Prüfung

1. Unmittelbar nach der Zulassungskonferenz, jedoch spätestens zwei Monate vor Beginn der schriftlichen Prüfung meldet der Direktor der Schule die Prüfung auf dem Dienstwege bei der Kultusministerkonferenz an.
2. Der Anmeldung der Prüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) Ein Antrag auf Ernennung eines Beauftragten der Kultusministerkonferenz als Prüfungsleiter;
  - b) in doppelter Ausfertigung ein Verzeichnis der Schüler nach dem in Anlage 2 beigefügten Muster;
  - c) eine Übersicht über die Fremdsprachenfolge der Schüler;
  - d) die von den Schülern selbst verfaßten Berichte (§ 7 Ziffer 1);
  - e) die Niederschrift über die Zulassungskonferenz (§ 8 Ziffer 4);
  - f) ggf. die erforderlichen Anträge (§ 8 Ziffern 2 und 3).

### § 10

#### Art der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil.

### § 11

#### Anforderungen und Fächer der Prüfung

##### I.

1. Alle verbindlichen Prüfungsfächer müssen in den letzten beiden Klassen Pflichtfächer gewesen sein.
2. Die Anforderungen in den Prüfungsfächern (vgl. § 12 und § 21) müssen denen entsprechen, die für das jeweilige Fach in dem vom Ausschuß für das Auslandschulwesen genehmigten Lehrplan der Schule festgelegt sind.

##### II.

1. Die vier Fächer der schriftlichen Prüfung sind:
  - (1) Deutsch;
  - (2) Mathematik;
  - (3) eine Pflichtfremdsprache, die bis zur Prüfung in mindestens sieben aufeinander folgenden Klassen gelehrt worden ist;
  - (4) a) eine weitere Pflichtfremdsprache, die bis zur Prüfung in mindestens fünf aufeinander folgenden Klassen gelehrt worden ist, oder  
b) ein naturwissenschaftliches Fach (Physik, Chemie, Biologie), das bis zur Prüfung in mindestens vier aufeinander folgenden Klassen gelehrt worden ist.
2. Wenn entsprechend dem Lehrplan der Schule mehrere Pflichtfremdsprachen und naturwissenschaftliche Pflichtfächer in der nach Ziffer 1 vorgeschriebenen Dauer und bis zur Prüfung unterrichtet worden sind, hat der Schüler die Wahl, in welchen Fremdsprachen bzw. in welchem naturwissenschaftlichen Fach er die schriftlichen Arbeiten anfertigen will.
3. Durch bilaterale Abmachungen über die Anerkennung der Prüfung auch durch das Gastland der Schule können die nach Ziffer 2) eingeräumten Wahlmöglichkeiten eingeschränkt werden.

##### III.

1. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf:
  - (1) die vier Fächer der schriftlichen Prüfung;
  - (2) Geschichte — auch im Rahmen der Gemeinschaftskunde;
  - (3) a) wenn in der schriftlichen Prüfung zwei fremdsprachliche Arbeiten geschrieben worden sind: eine weitere Fremdsprache und ein naturwissenschaftliches Fach (Physik, Chemie, Biologie) oder  
zwei naturwissenschaftliche Fächer (Physik, Chemie, Biologie);



- b) wenn in der schriftlichen Prüfung eine fremdsprachliche Arbeit und eine naturwissenschaftliche Arbeit geschrieben worden sind: eine weitere Fremdsprache und ein weiteres naturwissenschaftliches Fach (Physik, Chemie, Biologie) oder zwei weitere Fremdsprachen.
- 2) Wenn die an der Schule als Pflichtfremdsprache gelehrt Landessprache (s. § 3 Ziffer 2) kein Fach der schriftlichen Prüfung des Schülers war, gehört sie für ihn nach Ziffer 1) (3) zu den verbindlichen Fächern der mündlichen Prüfung.

## IV.

- 1) Die Prüfung in dem gewählten musischen Fach wird in einer hierfür geeigneten Form durchgeführt.
- 2) In den Leibesübungen findet eine praktische Prüfung statt.

## V.

Für die einzelne Schüler können Sonderregelungen, die von der Unterrichtsordnung der Schule abweichen, beantragt werden; diese Möglichkeit gilt grundsätzlich nur für Schüler, die zum Zeitpunkt der Prüfung drei Jahre oder weniger an der Schule sind. In diesen Fällen ist ein begründeter Antrag beim Vorsitzenden des Ausschusses für das Auslandsschulwesen sogleich nach der Aufnahme des Schülers zu stellen. Die Genehmigung des Antrags setzt voraus, daß auch bei Sonderregelungen die in II. 1) und III. 1) genannten Forderungen erfüllt werden.

## § 12

**Aufgaben für die schriftliche Prüfung**

- Die schriftlichen Prüfungsaufgaben müssen nach Art und Schwierigkeit den im Lehrplan festgelegten Anforderungen der obersten Klasse entsprechen. Sie dürfen keiner von den Schülern bereits gelösten Aufgabe so nahe stehen oder im Unterricht so weit vorbereitet sein, daß ihre Bearbeitung keine selbständige Leistung mehr ist.
- Die Aufgaben für den **deutschen Aufsatz** sollen verschiedenen Gebieten aus dem Gesichtskreis der Prüflinge entnommen sein. Sie dürfen keine größere Erfahrung und kein reiferes Urteil voraussetzen, als nach dem Alter der Schüler erwartet werden kann. Der Prüfling soll zeigen, daß er einen nicht zu schwierigen Gedankengang in klarer, anschaulicher und stilistisch angemessener Weise darstellen kann.
- Die **mathematischen Aufgaben** müssen so ausgewählt sein, daß die verschiedenen, im Unterricht behandelten Gebiete berücksichtigt werden. Die Behandlung einer Aufgabe darf sich nicht auf die rechnerische Lösung beschränken. Durch eine textliche Darstellung soll eine zusammenhängende Begründung des Gedankenganges und des Lösungsweges gegeben werden. Sie soll sprachlich angemessen und sachlich klar sein und die Rechnung in sich enthalten. Auf deutliche und saubere Zeichnungen ist Wert zu legen.
- In den **neueren Fremdsprachen** soll der Prüfling zeigen, daß er einen nicht zu schwierigen Gedankengang oder Sachverhalt in angemessener Weise darstellen kann.
  - In einer Fremdsprache, die bis zur Prüfung in mindestens sieben aufeinander folgenden Klassen gelehrt worden ist, wird in der Regel die freie Wiedergabe eines zweimal vorgelesenen Textes, der nach Inhalt und Gehalt als Prüfungsaufgabe geeignet ist, verlangt (Nacherzählung). Der Prüfling soll fähig sein, den Text so aufzunehmen, daß er das Wesentliche stilistisch gewandt und frei von groben grammatischen Verstößen wiedergeben kann. In einer persönlichen Stellungnahme zum Text (Kommentar) hat sich der Prüfling weiterhin in der Fremdsprache zu einer Frage zu äußern, die dem Text zugrunde liegt oder mit ihm im Zusammenhang steht. Wenn die Nacherzählung in einer Fremdsprache geschrieben wird, die bis zur Prüfung in sechs oder fünf aufeinander folgenden Klassen gelehrt worden ist, bleibt die Erweiterung der Aufgabe durch angemessene Zusatzfragen freigestellt.

- b) Wo die Fremdsprache die Sprache des Gastlandes ist, kann in Übereinstimmung mit dem Prüfungsleiter eine freie Darstellung (Aufsatz) geschrieben werden. Ein Aufsatz ist immer dann vorgeschrieben, wenn die betreffende neuere Fremdsprache Muttersprache des Schülers ist.
5. In den **alten Sprachen** soll der Prüfling zeigen, daß er einen im Unterricht noch nicht behandelten Originaltext aus dem Kreis der im Klassenunterricht gelesenen Prosaschriftsteller in guter deutscher Sprache wiedergeben kann.
6. In den **Naturwissenschaften** soll der Prüfling zeigen, daß er den Sachverhalt selbständig und klar darstellen und naturwissenschaftliche Gedankengänge entwickeln kann. Dabei wird ihm die Möglichkeit eingeräumt, entweder eine theoretische Aufgabe schriftlich zu behandeln oder ein Experiment zu beschreiben und auszuwerten.

## § 13

**Vorschläge für die schriftliche Prüfung**

## I.

- Die Fachlehrer der obersten Klasse schlagen die Aufgaben für die schriftliche Prüfung vor. Die Aufgaben sollen möglichst in Schreibmaschinenschrift ausgefertigt sein und sind von dem Fachlehrer zu unterschreiben. Die Geheimhaltung muß gesichert sein.
- Bei allen Aufgaben sind die erläuternden Bemerkungen hinzuzufügen, die den Prüflingen für die Bearbeitung gegeben, und die Hilfsmittel zu verzeichnen, die ihnen zur Verfügung gestellt werden sollen.
- Den Aufgabenvorschlägen sind auf gesondertem Blatt folgende Angaben hinzuzufügen:
  - im Deutschen und in den Fremdsprachen die in den schriftlichen Arbeiten der beiden obersten Klassen gelesene Lektüre,
  - in den Fremdsprachen die Fundstellen der Aufgabenvorschläge mit genauer Quellenangabe und die Wortzahl der Vorschläge; etwaige Kürzungen, Auslassungen und Änderungen der Texte sind mitzuteilen,
  - in den alten Sprachen außerdem eine deutsche Übersetzung der Texte,
  - in der Mathematik die Lösungswege und die Ergebnisse der Aufgaben,
  - in den Naturwissenschaften die Erläuterung der Aufgaben und die Angabe, welche Ergebnisse erwartet werden.

## II.

Die Vorschläge für die schriftlichen Prüfungsaufgaben richten sich außerdem nach folgenden Bestimmungen:

- Deutsch:** Der Fachlehrer schlägt fünf Themen vor. Der Prüfungsleiter bestimmt davon drei zur Bearbeitung. Von den drei genehmigten Themen wählt der Prüfling ein Thema aus.
- Mathematik:** Für die mathematische Arbeit reicht der Fachlehrer zwei Vorschläge von je drei Aufgaben ein. Der Prüfungsleiter wählt einen der beiden Vorschläge oder drei Aufgaben aus beiden Vorschlägen aus.
- Neuere Sprachen:**
  - Nacherzählung:** Der Fachlehrer reicht drei Vorschläge verschiedener Aufgabenart von verschiedenen Autoren ein. Die Texte sollen in einer Fremdsprache, die bis zur Prüfung in mindestens sieben aufeinander folgenden Klassen gelehrt worden ist, etwa 1200 Wörter und in einer Fremdsprache, die bis zur Prüfung in sechs oder fünf aufeinander folgenden Klassen gelehrt worden ist, etwa 900 Wörter umfassen. Die Anforderungen sind entsprechend den Lehrplanrichtlinien abzustufen. Der Prüfungsleiter wählt eine Aufgabe aus.
  - Aufsatz:** Der Fachlehrer schlägt fünf Themen vor. Der Prüfungsleiter bestimmt davon drei zur Bearbeitung. Von den drei genehmigten Themen wählt der Prüfling ein Thema aus.



**4) Alte Sprachen:**

Der Fachlehrer schlägt drei Abschnitte von mindestens zwei Prosaschriftstellern vor. Der Prüfungsleiter wählt eine Aufgabe zur Bearbeitung aus. Die Texte müssen sprachlich und inhaltlich geeignet und in sich geschlossen sein. Kürzungen, Wortumstellungen und Wort austausch sind im allgemeinen nicht statthaft. Falls sie sich nicht vermeiden lassen, ist auf dem gesonderten Blatt (vgl. oben I 3) anzugeben, wie und warum der Text geändert worden ist. Die Länge des Textes soll im Griechischen etwa 280, im Lateinischen (nach neun Lernjahren) etwa 250 Wörter betragen; bei kürzerer Dauer der Unterrichtszeit sind die Anforderungen nach Umfang und Schwierigkeitsgrad entsprechend den Lehrplanrichtlinien abzustufen.

**5) Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie):**

Für die naturwissenschaftliche Arbeit reicht der Fachlehrer vier Vorschläge mit jeweils einer Aufgabe ein; dabei müssen zwei Vorschläge eine theoretische Aufgabe und zwei Vorschläge eine experimentelle Aufgabe enthalten. Der Prüfungsleiter bestimmt eine theoretische und eine experimentelle Aufgabe zur Bearbeitung. Von den beiden genehmigten Aufgaben wählt der Prüfling eine Aufgabe aus.

**III.**

1. Der Direktor versieht die Aufgabenvorschläge mit einem Vermerk über sein Einverständnis und sendet sie in einem versiegelten Umschlag unmittelbar an den Prüfungsleiter. Den Vorschlägen muß für jedes Fach und für jede Klasse ein nicht verschlossener und entsprechend bezeichneter Umschlag beigelegt sein.
2. Sobald der Prüfungsleiter die zur Bearbeitung bestimmten Aufgaben ausgewählt und bezeichnet hat, sendet er die Aufgabenvorschläge, für jedes Prüfungsfach in versiegeltem Umschlag, an den Direktor zurück.  
Der Prüfungsleiter kann die vorgeschlagenen Aufgaben ändern, neue Aufgaben anfordern oder selbst andere Aufgaben stellen.
3. Der Umschlag mit den Aufgaben darf erst unmittelbar vor Beginn der betreffenden Arbeit im Prüfungsraum in Anwesenheit der Schüler geöffnet werden; die Aufgaben sind den Prüflingen sofort zur Bearbeitung bekanntzugeben.  
Wenn der Prüfungsleiter in einer Fremdsprache ein neues Thema stellt, erhält die Schule rechtzeitig Mitteilung. In diesem Fall übergibt der Direktor die Aufgabe dem Fachlehrer eine Stunde vor Prüfungsbeginn.
4. Es ist die Pflicht des Prüfungsausschusses, besonders der Lehrer, die die Aufgaben stellen, und des Direktors, dafür zu sorgen, daß die Aufgaben für die schriftliche Prüfung den Schülern erst bei Beginn der einzelnen Arbeit bekannt werden. Jede Andeutung über die eingereichten Aufgaben ist unzulässig.

**§ 14****Beratung über das Vorzeugnis**

1. Kurz vor der schriftlichen Prüfung treten die zum Prüfungsausschuß gehörenden Lehrer unter dem Vorsitz des Direktors zur Festsetzung des Vorzeugnisses der Prüflinge zusammen. Die Fachlehrer legen die Zensuren über die Klassenleistungen der Schüler in den Prüfungsfächern erneut fest.  
Die Vorzensuren sollen die Leistungen der Schüler in den beiden letzten Schuljahren berücksichtigen; die Leistungen in der obersten Klasse haben dabei besonderes Gewicht.
2. Die Zensuren des Vorzeugnisses werden in das Verzeichnis nach dem in Anlage 2 beigelegten Muster eingetragen. Das Vorzeugnis enthält:
  - a) Die Zensuren in den Pflichtfächern, den Wahlfächern und den Arbeitsgemeinschaften der obersten Klasse (Vorzensuren),

b) ggf. die Endzensuren der am Schluß der vorletzten oder vorvorletzten Klasse ausgelaufenen Fächer (s. § 4 Ziffer 3).

Diese Zensuren sind besonders zu kennzeichnen.

3. Über die Konferenz ist eine Niederschrift anzufertigen. Wenn die Vorzensuren in den Prüfungsfächern von den Zulassungszensuren (§ 8 Ziffer 1) auffallend abweichen, ist dies in der Niederschrift zu begründen.

**§ 15****Verfahren bei der schriftlichen Prüfung**

1. Die Schüler bearbeiten die Aufgaben in einem geeigneten Raum der Schule unter ständiger Aufsicht von Lehrern, die dem Prüfungsausschuß angehören sollen. Die Aufsicht wird durch den Direktor geregelt.
2. Die Arbeitszeit beträgt:
 

|                                                                                                   |                |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| a) für den deutschen Aufsatz:                                                                     | 5 Zeitstunden; |
| b) für die mathematische Arbeit:                                                                  | 4 Zeitstunden; |
| c) in den Fremdsprachen:                                                                          | 4 Zeitstunden; |
| bei freier Darstellung bis zu                                                                     | 5 Zeitstunden; |
| d) für die naturwissenschaftliche Arbeit:                                                         | 3 Zeitstunden; |
| bei Wahl eines experimentellen Themas können auf Antrag des Fachlehrers vom Prüfungsleiter bis zu | 6 Zeitstunden  |

 genehmigt werden.
3. Die Zeitdauer für die Mitteilung der Aufgaben wird nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet. Die Arbeitszeit darf nicht durch eine gemeinsame Pause unterbrochen werden.
4. Die erste Seite der Prüfungsarbeit ist vom Schüler für das Gutachten frei zu lassen.  
Die Prüflinge sollen dazu angehalten werden, die Bogen der Arbeit ineinanderzulegen.
5. Die Texte für die Aufgaben und für die Übersetzungen sind den Schülern mit den angegebenen Hilfen in einer Vervielfältigung, die der Fachlehrer selbst angefertigt hat, auszuhändigen und vorzulesen. Die Fundstelle altsprachlicher Texte darf nicht erkennbar sein.  
Beim Vorlesen des Textes für die Nacherzählung in den neueren Fremdsprachen muß ein zweiter Lehrer anwesend sein. Die Wörter, die den Schülern gegeben werden sollen, werden an die Tafel geschrieben, bevor mit dem Vorlesen des Textes begonnen wird. Die Schüler dürfen sich während des Vorlesens des Textes und in der Zeit zwischen dem ersten und zweiten Vorlesen keine Notizen machen.
6. Sollte es sich herausstellen, daß für die Bearbeitung einer Aufgabe noch andere als die bereits angegebenen Hilfen unerlässlich sind, so ist darüber ein Vermerk in die Niederschrift aufzunehmen; die gegebene Hilfe wird auf dem Aufgabenvorschlag nachgetragen. Diese Angaben besagen zugleich, daß andere als die verzeichneten Hilfen nicht gegeben worden sind. Hilfe für einzelne Schüler ist unzulässig.
7. Wer seine Arbeit beendet hat, gibt sie dem Lehrer ab, der die Aufsicht führt, und verläßt das Arbeitszimmer. Nachdem die erste Arbeit abgeliefert worden ist darf kein Prüfling den Raum vor Abgabe seiner Arbeit verlassen.  
Wer nach Ablauf der vorgeschriebenen Arbeitszeit seine Arbeit nicht abgeschlossen hat, muß sie unvollendet abgeben. In jedem Fall sind außer der Reinschrift sämtliche Entwürfe und Aufzeichnungen und alle ausgelieferten Bogen abzugeben.
8. a) Wer sich bei der schriftlichen Prüfung einer Täuschung, eines Täuschungsversuchs oder einer Beihilfe dazu schuldig macht, wird von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen. Wird die Täuschung erst nach der Prüfung entdeckt, darf das Prüfungszeugnis nicht ausgehändigt werden.  
Schüler, die von der Prüfung ausgeschlossen werden, sind denen gleichzustellen, die die Prüfung nicht bestanden haben.

Wer sich einer Täuschung, eines Täuschungsversuchs oder einer Beihilfe dazu auch bei Wiederholung der Prüfung schuldig macht, wird von der Prüfung endgültig ausgeschlossen.

- b) Der Direktor ist verpflichtet, die Schüler vor Beginn der schriftlichen Prüfung auf diese Bestimmungen hinzuweisen. Bei jeder Täuschung, jedem Täuschungsversuch oder jeder Beihilfe dazu trifft der Direktor die erforderlichen Anordnungen.
  - c) Wenn die besondere Art des Falles eine mildernde Beurteilung zuläßt, kann der Direktor im Benehmen mit den Lehrern, die dem Prüfungsausschuß angehören, die Bearbeitung neuer Aufgaben anordnen.
  - d) Bei zweifelhafter Lage eines Falles trifft der Prüfungsleiter vor Beginn der mündlichen Prüfung die Entscheidung.
9. Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- a) Am Anfang dieser Niederschrift ist zu vermerken, daß der Direktor die Prüflinge zu selbständiger Arbeit ermahnt und sie auf die Folgen einer Täuschung, eines Täuschungsversuchs oder einer Beihilfe dazu aufmerksam gemacht hat.
  - b) Die Niederschrift muß für jede einzelne schriftliche Arbeit folgende Angaben enthalten: Beginn der Aufgabenstellung, Beginn der Arbeitszeit, Namen der aufsichtsführenden Lehrer und die Zeiten ihrer Aufsicht, die Zeiten, zu denen einzelne Schüler den Raum verlassen haben und zurückgekehrt sind, die Zeit, zu der die einzelnen Schüler die Arbeit abgegeben haben.
  - c) Außerdem ist alles zu verzeichnen, was für die ordnungsgemäße Anfertigung und Beurteilung der Arbeiten von Bedeutung sein kann.
  - d) Am Schluß der Niederschrift hat der Direktor zu bescheinigen, daß nichts wahrgenommen worden ist, was auf Täuschung oder Täuschungsversuch schließen läßt. Andernfalls hat er über die besonderen Vorkommnisse und die getroffenen Maßnahmen zu berichten.

#### § 16

##### Beurteilung der schriftlichen Arbeiten

1. a) Jede Arbeit wird zunächst vom Fachlehrer durchgesehen und beurteilt. Die Fehler sind am Rande (nicht durch Änderung in der Arbeit selbst) zu berichtigen und nach Art und Schwere zu kennzeichnen. Über die Arbeit ist ein Gutachten zu erstatten, das die Vorzüge und Schwächen der Leistung darlegt und sie mit einer der sechs Zensuren bewertet: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend. Hinzuzufügen ist eine Bemerkung über das Verhältnis der Prüfungsarbeit zu den Klassenleistungen. Das Urteil über die Prüfungsarbeit darf durch die Vorzeugnisse nicht beeinflußt werden.  
Der Prüfungsleiter kann verlangen, daß von den Fachlehrern ein Gesamtgutachten über die Prüfungsarbeiten der Klasse in den einzelnen Fächern abgegeben wird.
  - b) Für jedes Fach bestellt der Direktor nach Möglichkeit einen Mitberichterstatter. Der Mitberichterstatter vermerkt unter dem Gutachten des Fachlehrers, ob er ihm zustimmt, oder begründet seine abweichende Beurteilung.
  - c) Die Zensuren werden für jedes Fach in einer Liste zusammengestellt. Diese Liste muß auch die Vorzensuren (§ 14) enthalten.
2. Wenn die Arbeiten beurteilt sind, werden sie bei den Lehrern, die zum Prüfungsausschuß gehören, in Umlauf gesetzt. Wenn ein Lehrer mit der Beurteilung einer Arbeit nicht einverstanden ist, so hat er das Recht, seine abweichende Meinung schriftlich zu vermerken; er muß sein Urteil begründen.
3. Der Prüfungsleiter ist befugt, nach Aussprache mit dem Prüfungsausschuß (§ 19) Zensuren über die

Prüfungsarbeiten abzuändern. Auch kann er, falls Zweifel an der selbständigen Anfertigung einzelner oder aller Prüfungsarbeiten bestehen, diese für ungültig erklären und neue Aufgaben zur Bearbeitung stellen. Macht er von diesen Rechten Gebrauch, so ist dies in der Niederschrift (§ 15 Ziffer 9) zu vermerken.

#### § 17

##### Übergabe der Prüfungsarbeiten an den Prüfungsleiter

Falls der Prüfungsleiter nicht mitgeteilt hat, daß er die Arbeiten nach seiner Ankunft am Schulort durchsehen wird, sind ihm die Arbeiten einschließlich Gutachten, Zensurlisten und Themenvorschläge rechtzeitig zuzustellen. Beizufügen sind:

- die Niederschrift über die Feststellung des Vorzeugnisses (§ 14),
- die Niederschrift über den Verlauf der schriftlichen Prüfung (§ 15 Ziffer 9),
- die Niederschrift über die Beratung zur Vorbereitung der mündlichen Prüfung (§ 18).

#### § 18

##### Vorbereitung der mündlichen Prüfung

1. In einer Konferenz der zum Prüfungsausschuß gehörenden Lehrer unter dem Vorsitz des Direktors werden die Zensuren über die schriftlichen Prüfungsarbeiten zusammengestellt; sodann wird aufgrund der Vorzensuren (§ 14) und der Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten beschlossen, welche Fächer für die mündliche Prüfung der einzelnen Schüler vorgeschlagen werden sollen (vgl. § 19 Ziffer 7); diese Fächer werden in der Prüfungsliste gekennzeichnet.
2. Über die Konferenz ist eine Niederschrift anzufertigen.
3. Den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung bestimmt der Prüfungsleiter auf Vorschlag des Direktors. Er teilt der Schule den Prüfungstermin so früh wie möglich mit.
4. Die für die Prüfung notwendigen Hilfsmittel (z. B. Texte, Karten) müssen im Prüfungsraum in ausreichender Anzahl vorhanden sein.
5. Während der mündlichen Prüfung sind zur Einsichtnahme bereitzuhalten:
  - a) alle von den Prüflingen im Laufe des letzten Schuljahres angefertigten schriftlichen Arbeiten ggf. auch Jahresarbeiten) und die im Kunstunterricht hergestellten Arbeiten,
  - b) die Zeugnisübersichten der Schüler für die zwei obersten Klassen.
6. Für jedes Prüfungsfach ist ein Mitberichterstatter (Protokollant) zu bestellen.

#### § 19

##### Konferenz vor Beginn der mündlichen Prüfung (Vorkonferenz)

1. Vor Beginn der mündlichen Prüfung hält der Prüfungsleiter mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses (§ 5) und den Mitberichterstatern (§ 16, Ziffer 1 b) eine vertrauliche Sitzung (Vorkonferenz) ab, in der Fragen, die die Arbeit der Prüfungsklasse insbesondere während des letzten Schuljahres betreffen, behandelt werden.
2. Der Prüfungsleiter äußert sich über seinen allgemeinen Eindruck von der Prüfungsklasse aufgrund der Unterlagen über den bisherigen Prüfungsabschnitt und nimmt zu den Berichten der Schüler (§ 7 Ziffer 1) und den Gutachten der Zulassungskonferenz (§ 8 Ziffer 1) Stellung.
3. Der Prüfungsleiter äußert sich über die schriftlichen Prüfungsarbeiten und deren Beurteilung. Die Zensuren der Prüfungsarbeiten werden endgültig festgelegt (vgl. § 16 Ziffer 3) und in die Prüfungsliste eingetragen.
4. Die Konferenz berät über die einzelnen Schüler. Nach einer Stellungnahme des Prüfungsausschusses entscheidet der Prüfungsleiter über die Zulassung zur mündlichen Prüfung.



5. a) Aufgrund des Vorzeugnisses und des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung kann ein Prüfling von der mündlichen Prüfung zurückgewiesen werden, insbesondere wenn zwei schriftliche Prüfungsarbeiten nicht ausreichen und der Schüler nur „mit Bedenken zugelassen“ worden war (§ 8 Ziffer 1).
- b) Über die Zurückweisung entscheidet der Prüfungsleiter nach einer Stellungnahme des Prüfungsausschusses. Ein Schüler, der von der mündlichen Prüfung zurückgewiesen wird, hat die Prüfung nicht bestanden.
- c) Für die nicht zur mündlichen Prüfung zugelassenen Schüler werden die Schlußzensuren in den einzelnen Fächern festgestellt (vgl. § 27 Ziffer 2).
- d) Die Zurückweisung von der mündlichen Prüfung wird den betroffenen Schülern vor Beginn der mündlichen Prüfungen mitgeteilt.
6. a) Jeder Schüler legt eine mündliche Prüfung in mindestens einem Fach ab.
- b) Schüler, die bei der Prüfung als Schulfremde im Sinne der Prüfungsordnung behandelt werden (§ 2 Ziffer 2), müssen in allen Pflichtfächern geprüft werden, die in der obersten Klasse planmäßig unterrichtet worden sind. In bereits schriftlich geprüften Fächern kann nach Entscheidung des Prüfungsleiters im Einzelfall von einer mündlichen Prüfung abgesehen werden.
- c) Für Schüler, die an einer Auslandsschule, an der regelmäßig die Erweiterte Ergänzungsprüfung abgehalten wird, nach Absolvierung von insgesamt dreizehn aufsteigenden Schuljahren eine Reifeprüfung ablegen (§ 8 Ziffer 3 a), sind alle wissenschaftlichen Pflichtfächer des 13. Schuljahres der Schule verbindliche Fächer der Prüfung.
- d) Bewerber, die die Schule nicht besucht, sondern sich auf andere Weise auf die Prüfung vorbereitet haben (§ 8 Ziffer 3 b), müssen in Deutsch, Geschichte, Erdkunde, zwei Fremdsprachen, Mathematik, Physik, Chemie und Biologie geprüft werden. Der Bewerber kann von sich aus ein weiteres Fach anbieten.
- e) In besonderen Fällen kann der Prüfungsleiter auch eine Prüfung in anderen als den in § 11 Abschn. III genannten Fächern zulassen.
7. Der Prüfungsleiter bestimmt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß, in welchen Fächern der einzelne Schüler geprüft werden soll, und setzt die Reihenfolge der Prüfungen fest. Nach Möglichkeit soll in allen verbindlichen Fächern geprüft werden.
8. Die Schüler können einzeln oder in Gruppen geprüft werden.
9. Über die Vorkonferenz ist eine Niederschrift anzufertigen.
5. Der Fachlehrer führt die mündliche Prüfung durch. Wenn er verhindert ist, bestimmt der Prüfungsleiter auf Vorschlag des Direktors den Vertreter. Der Prüfungsleiter hat das Recht, Aufgaben und Fragen zu stellen und die Prüfung selbst zu übernehmen oder den Direktor oder andere Lehrer als Prüfer heranzuziehen.
6. Der Prüfungsleiter stellt in der Regel nach Abschluß der einzelnen mündlichen Prüfung auf Vorschlag des Mitberichterstatters (Protokollanten) und des Fachlehrers das Urteil über die Leistung des Prüflings fest. Dabei sind die in § 16 Ziffer 1 a) bezeichneten Zensuren anzuwenden.
7. Bei Täuschung, Täuschungsversuch oder Beihilfe dazu werden die Bestimmungen des § 15 Ziffer 8 entsprechend angewendet.
8. a) Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift wird von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- b) In den Fachniederschriften sind die gestellten Aufgaben und die Art ihrer Lösung sowie der Verlauf der Aussprache zwischen dem prüfenden Lehrer und dem Prüfling so ausführlich aufzuzeichnen, daß daraus die Begründung für die Bewertung der Leistungen in der mündlichen Prüfung ersichtlich wird. Die Fachniederschriften werden vom prüfenden Lehrer und vom Mitberichterstatter (Protokollanten) unterzeichnet.

## § 21

### Anforderungen in der mündlichen Prüfung

1. a) Die mündliche Prüfung ist möglichst frei zu gestalten und so durchzuführen, daß der Schüler seine Leistungsfähigkeit zeigen kann. Die Prüfungsaufgaben sind aus den Arbeitsgebieten der Oberstufe auszuwählen; sie müssen nach Art und Schwierigkeit den Anforderungen der obersten Klasse entsprechen.
- b) In den Prüfungen dürfen keine Aufgaben gestellt werden, die schon vorher im Unterricht behandelt worden sind. Es ist ferner nicht gestattet, daß die Schüler vor der mündlichen Prüfung Einzethemen angeben, über die sie geprüft werden wollen. Die bloß gedächtnismäßige Wiedergabe auswendig gelernter Stoffe entspricht nicht dem Sinn der Prüfung.
- c) An die Ausführung des Schülers über das einzelne Thema schließt sich im Regelfalle ein Gespräch zwischen Lehrer und Schüler an, wobei die Prüfung vertieft werden soll und auf andere Gebiete ausgedehnt werden kann.
2. Der Prüfung im **Deutschen** wird im allgemeinen ein Abschnitt gedanklich anspruchsvoller Sachprosa oder ein dichterischer Text zugrunde gelegt. In zusammenhängendem Vortrag soll der Schüler nachweisen, daß er den vorgelegten Text in seinem Gehalt durchdrungen und in seiner künstlerischen Eigenart erfaßt hat.  
Es kann auch ein allgemeines Thema gestellt werden, über das sich der Schüler in freier Rede zu äußern hat.  
Die Darlegung wesentlicher sprach-, literatur- und geistesgeschichtlicher Zusammenhänge oder die Erörterung volkscultureller, sprachlicher und stilkundlicher Fragen soll nicht allein das Wissen des Schülers aufzeigen, sondern ein dem Alter entsprechendes Verständnis erkennen lassen.
3. Die Prüfung in **Geschichte** umfaßt die Geschichte Deutschlands vor allem vor der Zeit der Französischen Revolution bis zur Gegenwart unter besonderer Betonung der staatlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Verhältnisse der neueren Zeit, die wichtigsten Epochen der Geschichte des Gastlandes, die Grundlage der allgemeinen Weltgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts.
4. In der **Gemeinschaftskunde** soll der Prüfling entsprechend den „Rahmenrichtlinien für die Gemeinschaftskunde in den Klassen 12 und 13 der Gym-

## § 20

### Verfahren bei der mündlichen Prüfung

1. a) An der mündlichen Prüfung sollen außer den Mitgliedern des Prüfungsausschusses am ersten Prüfungstage alle aus Deutschland beurlaubten Lehrer der Schule teilnehmen. Der Prüfungsleiter kann in begründeten Fällen einzelne Lehrer von dieser Pflicht befreien.
- b) Den nicht aus Deutschland beurlaubten Lehrern der Schule, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, ist die Teilnahme an der mündlichen Prüfung freigestellt.
2. a) Die Mitglieder des Schulvereinsvorstandes haben das Recht, als Gäste an der mündlichen Prüfung teilzunehmen.
- b) Über die Teilnahme anderer Gäste an der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsleiter.
3. Der Prüfungsleiter eröffnet die Prüfungsverhandlungen und erinnert alle Anwesenden an die Pflicht zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge (§ 5 Ziffer 3).
4. Zur Vorbereitung ist dem Prüfling ausreichend Zeit zu gewähren. Der Direktor sorgt für ausreichende Aufsicht im Vorbereitungsraum durch Mitglieder des Kollegiums.



nasien“ (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 5. 7. 1962) zeigen, daß er in dem seiner Altersstufe angemessenen Umfang gelernt hat, „unsere gegenwärtige Welt in ihrer historischen Verwurzelung, mit ihren sozialen, wirtschaftlichen und geographischen Bedingungen, ihren politischen Ordnungen und Tendenzen zu verstehen und kritisch zu beurteilen. Hierzu sind sichere Kenntnisse ebenso notwendig wie tiefere Einsichten in Wirkungszusammenhänge und Strukturen menschlicher Lebensformen und in das Wesen politischen Entscheidens und Handelns.“

Die Prüfungsaufgaben sind den in den obersten Klassen erarbeiteten Stoffkreisen zu entnehmen. Nach dem entsprechend den Gegebenheiten der Schule erteilten Unterricht kann einer der Bereiche Geschichte, Geographie oder Sozialkunde in den Vordergrund gestellt werden, jedoch ist Einseitigkeit zu vermeiden.

5. Der Prüfung in den **Fremdsprachen** wird ein Text von angemessener Schwierigkeit und inhaltlicher Eignung zugrunde gelegt. Grammatische und sachliche Fragen können an den Text angeschlossen werden.
  - a) In den **neueren Fremdsprachen** soll der Prüfling zeigen, daß er über eine hinreichende Gewandtheit des mündlichen Ausdrucks verfügt. In dem zusammenhängenden freien Vortrag und im anschließenden Wechselgespräch soll er nachweisen, daß er den vorgelegten Text verstanden hat und sich mit den darin aufgeworfenen Fragen verständnisvoll auseinandersetzen kann.
  - b) Die Prüfung in den **alten Sprachen** umfaßt Lesen, Übersetzen und Erläuterung des Textes. Die Übersetzung ins Deutsche soll sprachlich angemessen sein und muß nachweisen, daß der Schüler den Sinn des Textes verstanden hat.
6. Die Prüfung in der **Mathematik** soll zeigen, wie weit der Schüler mit Verständnis Einblick in mathematische Zusammenhänge gewonnen hat, mathematische Gedankengänge vollziehen kann und mathematische Sätze und Methoden beherrscht. An einfachen Problemstellungen oder Aufgaben kann der Prüfling nachweisen, daß er imstande ist, ihren mathematischen Inhalt zu erkennen und den Lösungsweg zu begründen. Aufgaben, die zu größeren oder schematischen Rechnungen oder Zeichnungen führen, sind zu vermeiden.
7. In den **Naturwissenschaften** soll der Prüfling zeigen, in welchem Maße er Einsicht in das Wesen naturwissenschaftlicher Vorgänge, Probleme und Zusammenhänge gewonnen hat und diese aufgrund seiner Kenntnisse über die wichtigsten Methoden und Ergebnisse des Faches zu erklären und zu deuten versteht. Dabei sollen auch solche Aufgaben gestellt werden, die von einem Versuch oder einer Beobachtung ausgehen.

#### § 22

##### Die Prüfung in den musischen Fächern und in den Leibesübungen

1. Im Rahmen der Prüfung ist den Prüflingen Gelegenheit zu geben, ihre Befähigung und Fertigkeit in den musischen Fächern und in den Leibesübungen nachzuweisen. Dabei sollen gemeinsame Leistungen der ganzen Klasse oder eines Teils der Klasse sowie besondere Leistungen einzelner Schüler gleichermaßen zu ihrem Recht kommen. Zum Nachweis des Erreichten bedarf es keines festgelegten Prüfungsverfahrens. Das Sprechen und die darstellerische Gestaltung hochwertiger Dichtung, Instrumentalspiel und Gesang, gymnastische und sportliche Vorführung, Arbeiten aus dem Kunstunterricht geben oft ebenso gute Möglichkeiten, die Leistungen der Schüler in den musischen Fächern und in den Leibesübungen zu zeigen, wie die Einzelprüfung.
2. Die Gemeinschaftsveranstaltung in den musischen Fächern und in den Leibesübungen (Ziffer 1) soll in der Regel vor der mündlichen Prüfung stattfinden. Dabei können die Schulen eigene Formen und einen eigenen Stil für die Durchführung entwickeln. Die Arbeiten aus dem Kunstunterricht sollen an diesem Tage ausgestellt werden. Die Anwesenheit der Eltern, der Schulgemeinde und andere Gäste bei dieser Veranstaltung ist erwünscht.
3. Die **musischen Fächer (Kunsterziehung, Musik)** können im Rahmen der mündlichen Prüfung zum Gegenstand von Einzelprüfungen gemacht werden (§ 11 IV 1). Die Schüler sollen aufgrund guter Kenntnisse ihre Fähigkeit nachweisen, über künstlerische Fragen angemessen zu urteilen.
4. Die praktische Prüfung in den **Leibesübungen** (§ 11 IV. 2) ist für alle Schüler verbindlich mit Ausnahme derjenigen, die durch ein schulärztliches Zeugnis von der Teilnahme an den Leibesübungen befreit sind. Die Schüler sollen nachweisen, daß ihre Fähigkeiten auf den verschiedenen sportlichen Gebieten den Anforderungen entsprechen, die an ihre Altersstufe zu stellen sind.

#### § 23

##### Schlußberatung und Feststellung des Gesamtergebnisses

1. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung berät der Prüfungsausschuß über das Ergebnis der gesamten Prüfung.
2. Für alle Schüler wird in jedem Prüfungsfach vom Prüfungsleiter ein Gesamturteil festgesetzt. Dabei sind die in § 16 Ziffer 1 a) bezeichneten Zensuren anzuwenden. Das Gesamturteil wird in die Prüfungsliste eingetragen.
3. a) Bei der Feststellung des Gesamturteils für die einzelnen Prüfungsfächer werden in der Regel die Klassenleistungen (Vorzensur, § 14; Ausnahme s. u. Abs. e) und die Leistungen in der Prüfung (schriftlich, mündlich, praktisch) zugrunde gelegt.
  - b) Der Prüfungsleiter entscheidet, ob eine zur Anerkennung vorgelegte selbständige Hausarbeit als besondere Prüfungsleistung gelten soll.
  - c) Ergeben sich in einem Fach große Abweichungen zwischen der Vorzensur und den Beurteilungen in der schriftlichen und/oder der mündlichen Prüfung, so kommt dem Ergebnis der Prüfungen besondere Bedeutung zu.
  - d) Wenn ein Schüler in einem Fach weder schriftlich noch mündlich geprüft worden ist, dann ist das Gesamturteil in diesem Fach gleich der Vorzensur (§ 14).
  - e) Bei Schülern, die an einer nach § 2 Ziffer 2 oder Ziffer 3 genehmigten Prüfung teilnehmen, steht es im Ermessen des Prüfungsleiters, wie weit er Vorzeugnisse berücksichtigen will.
  - f) Bei Schulfremden, die die Schule nicht besucht haben (§ 8 Ziffer 3 b), werden nur die Prüfungsleistungen zugrunde gelegt.
4. Bei der Beratung über die Erteilung des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife sollen sich — besonders in zweifelhaften Fällen — sämtliche Mitglieder des Prüfungsausschusses über den Schüler äußern.
5. Über die Zuerkennung des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife entscheidet der Prüfungsleiter nach Anhören des Prüfungsausschusses und unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Ziffer 6. Eine Gesamtnote wird nicht erteilt. Hervorragende Leistungen eines Schülers in einem Fach können im Zeugnis durch einen entsprechenden Vermerk hervorgehoben werden.
6. a) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamturteile in allen Prüfungsfächern (§ 11) mindestens ausreichend sind.
  - b) Über nicht ausreichende Leistungen in einem nicht schriftlich geprüften Fach kann hinweggesehen werden — s. jedoch Abs. e) (3) —.
  - c) Über nicht ausreichende Leistungen in einem schriftlichen Prüfungsfach — s. jedoch Abs. e) (3) — kann nur hinweggesehen werden, wenn in einem anderen schriftlichen Prüfungsfach oder in mindestens zwei Prüfungsfächern mindestens befriedigende Leistungen vorliegen (Ausgleich).

- d) Über nicht ausreichende Leistungen in zwei Prüfungsfächern — s. jedoch Abs. e) (1) und (3) — darf nur hinweggesehen werden, wenn in mindestens zwei anderen Prüfungsfächern, darunter einem schriftlichen Prüfungsfach, mindestens befriedigende Leistungen vorliegen (Ausgleich).
  - e) Ein Ausgleich ist grundsätzlich nicht mehr zu erreichen und die Prüfung ist als nicht bestanden zu erklären, wenn
    - (1) die Gesamtergebnisse in zwei schriftlichen Prüfungsfächern nicht ausreichend sind,
    - (2) die Leistungen in drei oder mehr Prüfungsfächern nicht ausreichend sind,
    - (3) der Prüfungsleiter eine mangelhafte Leistung in der Prüfung in der Muttersprache als nicht ausgleichbar ansieht.
  - f) Ob über nicht ausreichende Leistungen hinweggesehen wird und ein hinreichender und sinnvoller Ausgleich vorliegt, entscheidet der Prüfungsleiter.
7. a) In der Prüfung, die auf der Grundlage der deutschen Unterrichtssprache durchgeführt wird, müssen im Fach Deutsch hinreichende Anforderungen gestellt und allen Prüflingen angemessene Leistungen abverlangt werden.
  - b) Bei Schülern nichtdeutscher Muttersprache können jedoch die besonderen Gegebenheiten bei der Beurteilung und Bewertung der Leistung im Deutschen berücksichtigt werden, soweit dies geboten ist und gerechtfertigt erscheint.
  - c) Voraussetzung dafür ist im allgemeinen, daß solche Prüflinge in ihrer Muttersprache (§ 12 Ziffer 4 b) oder, wenn die Muttersprache des Schülers nicht Prüfungsfach ist, in einer anderen neueren Fremdsprache mindestens befriedigende Leistungen nach den Maßstäben der Prüfung nachgewiesen haben.
  8. Über die Schlußberatung ist eine Niederschrift anzufertigen.
  9. Nach Abschluß der Beratungen verkündet der Prüfungsleiter den Prüflingen das Ergebnis der Prüfung.

#### § 24

##### Niederschriften, Prüfungsunterlagen

1. Über die gesamten Prüfungsvorgänge sind Niederschriften anzufertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet werden:
  - a) Niederschrift über die Zulassungskonferenz (§ 8),
  - b) Niederschrift über die Konferenz zur Festsetzung des Vorzeugnisses (§ 14),
  - c) Niederschrift über den Verlauf der schriftlichen Prüfung (§ 15),
  - d) Niederschrift über die Konferenz zur Vorbereitung der mündlichen Prüfung (§ 18),
  - e) Niederschrift über die Konferenz vor Beginn der mündlichen Prüfung (§ 19),
  - f) Niederschrift über den Verlauf der mündlichen Prüfung (§ 20),
  - g) Niederschrift über die Schlußberatung (§ 23).
2. Wenn nicht ein Mitglied des Ausschusses für das Auslandschulwesen die Prüfung geleitet hat, legt die Schule unmittelbar nach Abschluß der Prüfung die gesamten Unterlagen dem Vorsitzenden des Ausschusses für das Auslandschulwesen auf dem Dienstwege vor.

#### § 25

##### Das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

1. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife. Das Zeugnis wird von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterschrieben; es erhält die Siegel des Schulvereinsvorstandes und der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland.
2. Für die Form des Zeugnisses ist der in Anlage 1 beigefügte Vordruck maßgebend. Bei Personen, die auf Grund von § 8 Ziffer 3 b) an der Prüfung teilgenommen haben, werden die Angaben über den Besuch der Schule durch Angaben über den bisherigen Bildungsweg ersetzt.

3. Bei Auslandsschulen, die nach § 2 Ziffer 1 anerkannt sind, erhält das Zeugnis den Vermerk: „Die Schule ist durch Beschluß der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder vom ..... als Deutsche Auslandsschule, die zur Reifeprüfung führt, anerkannt.“
4. Wenn die Prüfung auf Grund von § 2 Ziffer 2 oder Ziffer 3 abgehalten worden ist, erhält das Zeugnis den Vermerk: „Die Ermächtigung zur Abhaltung der Prüfung ist mit Schreiben des Sekretariats der Kultusministerkonferenz vom ..... Nr. .... mitgeteilt worden.“
5. In Fällen des § 8 Ziffer 3 a) und b) ist auf dem Zeugnis außerdem zu vermerken, daß der Vorsitzende des Ausschusses für das Auslandschulwesen den Prüfling zur Prüfung zugelassen hat.

#### § 26

##### Vermerk über ein Latinum oder das Graecum

1. In das Zeugnis wird, wenn Latein verbindliches Unterrichtsfach in der obersten Klasse gewesen ist, nach Maßgabe des Lehrplans und auf Grund des Prüfungsergebnisses ein Vermerk über das Große oder das Kleine Latinum aufgenommen.
2. Falls an einer anerkannten Deutschen Auslandsschule das Fach Latein vor der Prüfung planmäßig ausgearbeitet ist, wird den betreffenden Prüflingen im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nach dem bei Abschluß des Faches nachgewiesenen Leistungsstand bescheinigt, daß sie die Anforderungen des Großen oder Kleinen Latinums erfüllt haben.
3. a) Falls ein Schüler vor seinem Übertritt in die Auslandsschule an einem innerdeutschen Gymnasium bereits die Anforderungen erfüllt hat, die dort für den Erwerb eines Latinums gestellt werden, und an der Auslandsschule Latein nicht zum Pflichtunterricht in den obersten Klassen gehört, kann ihm ohne Abnahme einer Prüfung mit dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife das Latinum bestätigt werden.
- b) In solchen Fällen muß der Prüfling vor Beginn der Prüfung durch eine amtliche Bescheinigung des innerdeutschen Gymnasiums nachweisen, daß er die geforderte Leistung an der Inlandschule erbracht hat.
4. a) Schüler, für die Latein oder Griechisch nicht zu den verbindlichen Prüfungsfächern gehört, können im Rahmen der Prüfung eine Zusatzprüfung in diesen Fächern ablegen, wenn sie die Kenntnisse für den Erwerb eines Latinums oder des Graecums in wahlfreiem oder zusätzlichem Unterricht erworben haben.
- b) Die Abnahme solcher Zusatzprüfungen muß beim Vorsitzenden des Ausschusses für das Auslandschulwesen beantragt werden. Dem Antrag muß der Nachweis beigefügt sein, daß die Vorbereitung auf die Prüfung in ausreichendem Maße erfolgt ist.
- c) Für die Anforderungen in diesen Zusatzprüfungen gelten die Richtlinien der Kultusministerkonferenz (s. Anhang).

#### § 27

##### Wiederholung der Prüfung

1. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie in der Regel einmal, jedoch jeweils erst nach einem Jahr wiederholen. Das gleiche gilt auch bei Zurückweisung und Ausschuß von der Prüfung und bei einem Rücktritt vor oder während der Prüfung, falls der Rücktritt nicht durch Krankheit oder durch andere mit der Prüfung nicht zusammenhängende Umstände hinreichend begründet war.
2. Ein Schüler, der die Prüfung nicht bestanden hat und die Schule verläßt, erhält ein Abgangszeugnis (vgl. § 19 Ziffer 5 c). Das Abgangszeugnis darf keinen Hinweis auf die nicht bestandene Prüfung enthalten.

#### § 28

Die Durchführung beginnt mit dem 1. August 1974.

**Anlage 1**

**Betr.: Formblatt für das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife**

**Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife**

.....  
(Name der Schule)

.....  
(Schulort)

.....  
(Land)



**2. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife**

Herr / Fräulein .....  
(sämtliche Vornamen — Rufname unterstreichen — und Familienname)

geboren am ..... 19..... in .....  
(Ort, Staat)

Staatsangehörigkeit .....

wohnhaft in .....

ist im Schuljahr 19..... in die Klasse ..... der/des ..... eingetreten.  
(Name und Ort der Schule)

Herr/Fräulein ..... hat sich am ..... 19..... der Reifeprüfung unterzogen. <sup>1)</sup>

(Im Fall des § 8 Ziffer 2 ist auch die Dauer des Aufenthalts auf der vorher besuchten Schule anzugeben.

Im Fall des § 8 Ziffer 3 sind die nach § 25 Ziffer 2 und Ziffer 5 erforderlichen Angaben zu machen).

**I.**

Die Leistungen in den einzelnen Fächern (vgl. § 23 Ziffer 2) sind wie folgt beurteilt worden <sup>2)</sup>:

Deutsch  
Geschichte <sup>3)</sup>  
Gemeinschaftskunde  
(Sprache des Gastlandes; vgl. § 3 Ziffer 2)  
Englisch  
Französisch  
Latein  
Mathematik  
Physik  
Chemie  
Biologie  
Kunsterziehung  
Musik  
Leibesübungen

..... <sup>4)</sup>

Herr/Fräulein ..... hat die Prüfung bestanden.

Der Prüfungsausschuß hat ihm/ihr das

**Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife**

zuerkannt.

**3. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife von Herrn/Fräulein .....****II.**

a) Weitere Fächer der Klasse 13:

.....  
.....

b) Fächer, die vor Beginn der Klasse 13 abgeschlossen worden sind:

.....  
.....

c) Fächer, die vor Beginn der Klasse 12 abgeschlossen worden sind:

.....  
.....

**III.****Allgemeine Bemerkungen**

(Ggf. Hinweis auf hervorragende Leistungen, § 23 Ziffer 5, und Vermerk nach § 26)

.....

Vermerk nach § 25 Ziffer 3 oder Ziffer 4.

.....

Dieses Zeugnis ist dem an einem Gymnasium in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife gleichwertig.

Schulort, den ..... 19.....

Der Beauftragte der Ständigen Konferenz der  
Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik  
Deutschland

.....

Der Direktor der Schule

.....

Die zum Prüfungsausschuß gehörenden Lehrer

.....

.....

Der zuständige diplomatische oder konsularische  
Vertreter der Bundesrepublik Deutschland

.....

(Siegel des diplomatischen oder konsularischen Ver-  
treters)

Der Vertreter des Schulvereinsvorstandes

.....

(Siegel des Schulvereinsvorstandes)

**4. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife von Herrn/Fräulein .....****Anmerkungen**

- <sup>1)</sup> Der Prüfung lag die Ordnung der deutschen Reifeprüfung im Ausland vom 14. Februar 1969 zugrunde.
- <sup>2)</sup> Notenstufen: Sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend.
- <sup>3)</sup> Wenn das Fach Geschichte im Rahmen der Gemeinschaftskunde gegeben worden ist (vgl. § 4 Ziffer 1 Nr. 3), wird es nicht gesondert aufgeführt.
- <sup>4)</sup> S. § 19 Ziffer 6.



## Anlage 2

Name: .....

Vorname: .....

Schule: .....

Geburtstag: .....Geburtsort: .....Bekenntnis: .....

Staatsangehörigkeit: .....Muttersprache: .....

Erziehungsberechtigter: .....

(Name, Beruf, Wohnung, Staatsangehörigkeit)

Dauer des Aufenthaltes in der Schule: ..... Jahre, in der obersten Klasse: ..... Jahr(e)

Vorher besuchte Schulen: von ..... bis .....

## Leistungen

| Fach                           | Religion | Deutsch | Geschichte           | Erdkunde | Fremd-sprachen |    |    |  | Mathematik | Physik | Chemie | Biologie | Musik | Kunsterziehung | Leibesübungen | wahl-frei |  | Arb. Gem. |  |
|--------------------------------|----------|---------|----------------------|----------|----------------|----|----|--|------------|--------|--------|----------|-------|----------------|---------------|-----------|--|-----------|--|
|                                |          |         |                      |          | 1.             | 2. | 3. |  |            |        |        |          |       |                |               |           |  |           |  |
|                                |          |         | Gemein-schafts-kunde |          |                |    |    |  |            |        |        |          |       |                |               |           |  |           |  |
| Versetzung in vorletzte Klasse |          |         |                      |          |                |    |    |  |            |        |        |          |       |                |               |           |  |           |  |
| vorletzte Klasse               |          |         |                      |          |                |    |    |  |            |        |        |          |       |                |               |           |  |           |  |
|                                |          |         |                      |          |                |    |    |  |            |        |        |          |       |                |               |           |  |           |  |
|                                |          |         |                      |          |                |    |    |  |            |        |        |          |       |                |               |           |  |           |  |
| letzte Klasse                  |          |         |                      |          |                |    |    |  |            |        |        |          |       |                |               |           |  |           |  |
|                                |          |         |                      |          |                |    |    |  |            |        |        |          |       |                |               |           |  |           |  |
| Zul. Zensur vom                |          |         |                      |          |                |    |    |  |            |        |        |          |       |                |               |           |  |           |  |
| Vorzensur                      |          |         |                      |          |                |    |    |  |            |        |        |          |       |                |               |           |  |           |  |
| schriftlich                    |          |         |                      |          |                |    |    |  |            |        |        |          |       |                | Sportz.       |           |  |           |  |
| mündlich                       |          |         |                      |          |                |    |    |  |            |        |        |          |       |                | Turnz.        |           |  |           |  |
|                                |          |         |                      |          |                |    |    |  |            |        |        |          |       |                |               |           |  |           |  |

Prüfungsergebnis: Nicht zugelassen zur mündl. Prüfung — Bestanden — Mit Ausgleich best. — Nicht bestanden (Nichtzutreffendes streichen)

(Tag der mündlichen Prüfung)

(Prüfungsvorsitzender)

Bemerkungen für das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife:

(Jahresbericht mit Thema und Prädikat, Latinum, Bewährung in der Schülermitverwaltung usw.)

### **G u t a c h t e n**

Berufsziel:

**Anhang****Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 26. 6. 1952  
über  
Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch**

Die Anforderungen in den Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch werden wie folgt einheitlich festgesetzt:

**I.**

Studierende, welche die für ihr Studienfach erforderlichen Kenntnisse in Latein nicht durch ihr Reifezeugnis nachweisen können, haben eine Ergänzungsprüfung in Latein abzulegen. Diese Ergänzungsprüfung kann in zwei Formen (als Großes und als Kleines Latinum) abgelegt werden.

**1. Anforderungen im Großen Latinum:**

Sicherheit in der Elementargrammatik, ausreichender Wortschatz. Verständnis nicht zu schwieriger Stellen aus Sallust, Livius und Cicero.

Diese Kenntnisse werden insbesondere von solchen Studierenden verlangt, die die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen in einem der Fächer Religion, Philosophische Propädeutik, Deutsch, Geschichte oder Fremdsprachen ablegen wollen.

**2. Anforderungen im Kleinen Latinum:**

Kenntnisse in der Elementargrammatik, ausreichender Wortschatz. Verständnis nicht zu schwieriger Stellen aus einem Schriftsteller, mit dem sich der Bewerber nach seiner Angabe beschäftigt hat.

**II.**

Studierende, welche die für ihr Studienfach notwendigen Kenntnisse in Griechisch nicht durch ihr Reifezeugnis nachweisen können, haben eine Ergänzungsprüfung in Griechisch (Graecum) abzulegen.

**Anforderungen im Graecum:**

Sicherheit in der Elementargrammatik, ausreichender Wortschatz. Verständnis nicht zu schwieriger Stellen aus Xenophon und Platon.



